



KINDERSCHUTZKONZEPT

Sicher und geborgen in der Natur – Kinder schützen, stärken und begleiten

Inhalt

1 Vorwort	3
2 Kinderschutz	4
2.1 Rechtliche Grundlagen	4
2.2 Kinderschutz in der Trägerverantwortung einer evangelischen KITA	6
2.3 Verankerung im Leitbild	8
3 Grundlagen.....	8
3.1 Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale	8
3.2 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen	10
3.3 Übergriffe	11
3.4 strafrechtlich relevante Formen der Gewalt.....	13
4 Personalführung	14
4.1 Personalauswahl und Einstellungsverfahren	14
4.2 Einarbeitung und regelmäßige Belehrungen	15
4.3 Ehrenamtliche, Hospitierende und Praktikantinnen und Praktikanten.....	16
4.4 Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex	17
4.5 Fortbildung, Weiterbildung, Fachberatung und Supervision	18
4.6 Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall.....	19
4.7 Beschäftigtenschutz, Rehabilitation und Aufarbeitung	19
5 Einrichtungskonzeption	21
5.1 Partizipation.....	21
5.2 Beschwerdemanagement	23
5.3 Sexualpädagogisches Konzept	25
5.4 Digitale Medien	26
5.5 Vernetzung und Kooperation bei Prävention und Beratung.....	26
5.6 Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt	27
5.7 Einrichtungsspezifische Gefährdungsrisiken	28
5.8 Externe Anbieterinnen und Anbieter im Naturkindergarten	31
6 Verfahren bei Kindeswohlgefährdung	32
6.1 Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung.....	32
6.2 Meldepflicht nach § 47 SGB VIII	33
6.3 Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung nach § 8a SGB VIII	35
6.4 Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden.....	38
7 Nachwort	39
Quellenverzeichnis:	41
Anlagenverzeichnis:	42
Anlage 1: Selbstverpflichtung	43
Anlage 2: Verhaltenskodex	45
Anlage 3: Beschwerdeweg Eltern	47
Anlage 4: Beschwerdeprotokoll	48
Anlage 5: Mitarbeitende	51



Anlage 6: Verhaltensampel	52
Anlage 7: Handlungsschema nach § 47 SGB VIII	58
Anlage 8: Handlungsschema nach § 8a SGB VIII	59

1 Vorwort

Kinder brauchen Orte, an denen sie sich sicher, angenommen und geborgen fühlen. Orte, an denen sie neugierig sein, eigene Erfahrungen sammeln, ihre Fähigkeiten entdecken und sich in ihrem eigenen Tempo entwickeln dürfen. Der Naturkindergarten Löwenzahn möchte ein solcher Ort sein.

Die Natur bietet unseren Kindern einen besonderen Raum für Bewegung, Begegnung und vielfältige Erfahrungen. Gleichzeitig stellt die pädagogische Arbeit im Naturraum besondere Anforderungen an Aufmerksamkeit, Verantwortung und Schutz. Deshalb verstehen wir Kinderschutz nicht nur als gesetzlichen Auftrag, sondern als grundlegende Haltung, die unseren gesamten Kindergartenalltag prägt.

„Sicher und geborgen in der Natur – Kinder schützen, stärken und begleiten“ beschreibt unseren Anspruch: Wir möchten Kinder darin unterstützen, ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen wahrzunehmen und auszudrücken. Sie sollen erfahren, dass ihre Meinung zählt, ihr „Nein“ gehört wird und sie sich jederzeit an eine vertraute Person wenden können. Beteiligung, Selbstbestimmung und ein respektvoller Umgang miteinander sind für uns wichtige Grundlagen eines wirksamen Kinderschutzes.

Unsere pädagogischen Mitarbeitenden tragen gemeinsam Verantwortung dafür, aufmerksam hinzusehen, zuzuhören und zu handeln. Verlässliche Beziehungen, klare Regeln, ein professioneller Umgang mit Nähe und Distanz sowie die regelmäßige Reflexion unseres pädagogischen Handelns geben dabei Orientierung und Sicherheit.

Kinderschutz gelingt jedoch nicht allein. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern und Sorgeberechtigten, dem Träger, der Gesamtleitung, den anderen Evangelischen Kitas Puchheim sowie den zuständigen Fachstellen und Behörden ist für uns von großer Bedeutung.

Dieses Kinderschutzkonzept beschreibt unsere gemeinsamen Grundsätze, verbindlichen Vereinbarungen und Handlungswege. Es soll Sicherheit im pädagogischen Alltag geben und gleichzeitig ein lebendiges Arbeitsinstrument sein, das wir regelmäßig überprüfen und weiterentwickeln.

Denn jedes Kind hat das Recht, geschützt, gehört, ernst genommen und in seiner Persönlichkeit gestärkt zu werden.

2 Kinderschutz

2.1 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz und das Wohl der uns anvertrauten Kinder haben im Naturkindergarten Löwenzahn höchste Priorität. Unser Kinderschutzkonzept basiert auf den gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Freistaates Bayern. Diese bilden den verbindlichen Rahmen für unser pädagogisches Handeln und Werden durch die besonderen Anforderungen eines Naturkindergartens ergänzt.

Grundgesetz

Das Grundgesetz bildet die Grundlage für den Schutz der Würde und der persönlichen Rechte jedes Menschen. Kinder sind eigenständige Persönlichkeiten mit eigenen Rechten. Ihre Würde, ihre körperliche und seelische Unversehrtheit sowie ihre persönliche Entwicklung sind zu achten und zu schützen.

UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention bildet eine wichtige Grundlage unseres pädagogischen Handelns. Kinder haben unter anderem das Recht auf Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung, auf Beteiligung und Mitbestimmung, auf Förderung ihrer Entwicklung sowie darauf, gehört und ernst genommen zu werden. Diese Rechte gelten unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, Entwicklungsstand oder individuellen Fähigkeiten.

§ 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch – Recht auf gewaltfreie Erziehung

Jedes Kind hat ein Recht auf eine Erziehung ohne Gewalt, körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und entwürdigende Maßnahmen. Für unsere pädagogische Arbeit bedeutet dies, dass wir Kindern respektvoll und wertschätzend begegnen und jede Form von körperlicher, psychischer oder sexualisierter Gewalt ablehnen.

Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe

Das Sozialgesetzbuch VIII bildet eine zentrale gesetzliche Grundlage für den Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen.

§ 8 SGB VIII stärkt das Recht von Kindern auf Beteiligung. Kinder werden entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand an Entscheidungen beteiligt, die sie und ihren Alltag betreffen. Sie erhalten die Möglichkeit, ihre Wünsche, Bedürfnisse, Grenzen und Beschwerden zum Ausdruck zu bringen.

§ 8a SGB VIII regelt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Werden gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung eines Kindes wahrgenommen, erfolgt eine fachlich strukturierte Gefährdungseinschätzung. Dabei wird bei Bedarf eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Eltern und Kind werden einbezogen, sofern dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird. Können bestehende Gefährdungen nicht durch geeignete Hilfen abgewendet werden, wird das zuständige Jugendamt informiert.

§ 8b SGB VIII sichert den Anspruch auf fachliche Beratung und Begleitung in Fragen des Kinderschutzes. Diese Unterstützung wird insbesondere bei der Einschätzung möglicher Gefährdungssituationen und bei der Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes genutzt.

§ 45 SGB VIII regelt die Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis einer Kindertageseinrichtung. Voraussetzung ist unter anderem, dass das Wohl der Kinder gewährleistet ist. Die Einrichtung muss über ein Konzept zum Schutz vor Gewalt sowie über geeignete Verfahren zur Beteiligung,

Selbstvertretung und Beschwerde innerhalb und außerhalb der Einrichtung verfügen. Das Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

§ 47 SGB VIII verpflichtet den Träger, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Entsprechende Ereignisse werden dokumentiert und nach den festgelegten Meldewegen bearbeitet.

§ 72a SGB VIII dient dem Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Der Träger stellt durch die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung erweiterter Führungszeugnisse sicher, dass keine Personen beschäftigt werden, die aufgrund einschlägiger Straftaten von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen sind.

Bayerisches Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetz – BayKiBiG

Das Bayerische Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetz bildet gemeinsam mit dem SGB VIII eine wesentliche Grundlage für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in bayerischen Kindertageseinrichtungen.

Von besonderer Bedeutung für den Kinderschutz ist Art. 9b BayKiBiG. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung ist eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Eine insoweit erfahrene Fachkraft wird beratend hinzugezogen. Eltern sowie das betroffene Kind werden grundsätzlich in die Einschätzung einbezogen, soweit dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird. Erforderliche Hilfen werden gemeinsam mit den Eltern angeregt. Kann eine Gefährdung nicht anders abgewendet werden, wird das zuständige Jugendamt informiert.

Ausführungsverordnung zum BayKiBiG – AVBayKiBiG

Die **AVBayKiBiG** konkretisiert die Bildungs- und Erziehungsziele für bayerische Kindertageseinrichtungen. Sie verpflichtet die pädagogischen Mitarbeitenden dazu, Kinder in ihrer individuellen Entwicklung, Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Beteiligung zu unterstützen.

Besonders relevant ist § 13 AVBayKiBiG zur Gesundheitsbildung und zum Kinderschutz. Kinder sollen lernen, auf ihre Gesundheit zu achten, Gefahren zu erkennen und angemessen damit umzugehen. Dazu gehören auch Hygiene, Körperpflege, ein unbelasteter Umgang mit Sexualität sowie das richtige Verhalten bei Unfällen und anderen Gefahrensituationen.

Bundekinderschutzgesetz und Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Die gesetzlichen Regelungen stärken die Zusammenarbeit aller am Kinderschutz beteiligten Institutionen und Fachstellen. Sie unterstützen verbindliche Verfahren, fachliche Beratung, Prävention und frühzeitiges Handeln bei möglichen Kindeswohlgefährdungen. Für den Naturkindergarten Löwenzahn bedeutet dies insbesondere eine verlässliche Zusammenarbeit mit dem Träger, der Gesamtleitung, der zuständigen Kita-Aufsicht, dem Jugendamt, insoweit erfahrenen Fachkräften und weiteren Beratungs- und Fachstellen.

Datenschutz und Schweigepflicht

Kinderschutz erfordert einen verantwortungsvollen Umgang mit persönlichen und besonders schützenswerten Informationen. Personenbezogene Daten werden vertraulich behandelt und nur im rechtlich zulässigen und für den Schutz des Kindes erforderlichen Umfang erhoben, dokumentiert und weitergegeben. Dabei berücksichtigen wir insbesondere die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung sowie die für unseren Träger geltenden kirchlichen Datenschutzbestimmungen.

Besondere Verantwortung im Naturkindergarten

Für Naturkindergärten bestehen grundsätzlich dieselben gesetzlichen Anforderungen an den Kinderschutz wie für andere Kindertageseinrichtungen. Durch die überwiegende Betreuung der Kinder im Freien ergeben sich jedoch besondere Anforderungen an Aufsicht, Prävention und Gefährdungsbeurteilung. Deshalb berücksichtigen wir neben den allgemeinen Kinderschutzrisiken insbesondere die besonderen Bedingungen unseres Naturraums. Dazu gehören unter anderem Witterung und Wetterveränderungen, Hitze, Kälte, Sturm und Gewitter, Bäume und Totholz, Pflanzen, Pilze und Tiere, Zecken und Insekten, unwegsames Gelände, mögliche Gewässer und Verkehrswege sowie die eingeschränkte Übersichtlichkeit einzelner Bereiche.

Ebenso berücksichtigen wir besondere Situationen im Hinblick auf Nähe und Distanz, Intimsphäre und Toilettengänge, Rückzugsmöglichkeiten, Begegnungen mit fremden Personen, das Entfernen eines Kindes von der Gruppe sowie die Erreichbarkeit und Versorgung bei medizinischen Notfällen.

Diese besonderen Bedingungen werden in unserer einrichtungsspezifischen Risiko- und Gefährdungsanalyse berücksichtigt und regelmäßig überprüft. Verbindliche Regeln, klare Geländegrenzen, festgelegte Treffpunkte, regelmäßiges Zählen der Kinder, Absprachen im Team sowie Notfall- und Kommunikationswege geben Kindern und Mitarbeitenden Sicherheit.

Unser Ziel ist dabei nicht, Kindern natürliche Erfahrungs- und Entwicklungsräume zu nehmen. Vielmehr möchten wir ihnen ermöglichen, die Natur selbstständig und mit allen Sinnen zu entdecken, eigene Fähigkeiten zu entwickeln, Risiken zunehmend einschätzen zu lernen und gleichzeitig den notwendigen Schutz und eine verlässliche Begleitung zu erfahren.

2.2 Kinderschutz in der Trägerverantwortung einer evangelischen KITA

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder ist eine gemeinsame Verantwortung von Träger, Gesamtleitung, Einrichtungsleitung und allen Mitarbeitenden. Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Puchheim als Träger schafft die organisatorischen, personellen und fachlichen Rahmenbedingungen, die erforderlich sind, damit Kinderschutz in der Kinderkrippe Sonnenkäfer verbindlich umgesetzt und im pädagogischen Alltag gelebt werden kann.

Die Kinder unserer Einrichtung sollen vor Gefahren durch Vernachlässigung, körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt sowie vor anderen Formen der Kindeswohlgefährdung geschützt werden. Dabei ist allen Verantwortlichen bewusst, dass Gefährdungen sowohl aus dem familiären oder sozialen Umfeld eines Kindes als auch innerhalb der Kindertageseinrichtung entstehen können.

Für den Träger und die Einrichtung gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- Der Träger übernimmt Verantwortung für die Rahmenbedingungen des Kinderschutzes. Er stellt sicher, dass Zuständigkeiten, Kommunikationswege sowie Handlungs- und Meldeverfahren eindeutig geregelt und den verantwortlichen Personen bekannt sind.
- Alle Mitarbeitenden sind über den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und Art. 9b BayKiBiG sowie über die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII informiert. Sie kennen die entsprechenden Handlungsabläufe und wissen, an wen sie sich bei Beobachtungen, Unsicherheiten oder Verdachtsmomenten wenden müssen.
- Der Träger sorgt gemeinsam mit der Leitung dafür, dass das Kinderschutzkonzept regelmäßig überprüft und weiterentwickelt wird. Veränderungen in den räumlichen, personellen oder organisatorischen Bedingungen sowie Erkenntnisse aus Beschwerden, Gefährdungssituationen oder besonderen Vorkommnissen werden dabei berücksichtigt. Dies

entspricht auch dem Ansatz des Evangelischen KITA-Verbandes Bayern, Schutzkonzepte als kontinuierlichen Entwicklungsprozess zu verstehen.

- Der Träger stellt sicher, dass nur Personen eingesetzt werden, die fachlich und persönlich geeignet sind. Die gesetzlichen Vorgaben zur Vorlage und regelmäßigen Überprüfung erweiterter Führungszeugnisse werden eingehalten. Dies gilt entsprechend den gesetzlichen und trägerinternen Vorgaben auch für weitere Personen, die regelmäßig in der Einrichtung tätig sind.
- Bereits im Einstellungs- und Einarbeitungsverfahren werden die Haltung zum Kinderschutz, der Umgang mit Nähe und Distanz, Macht und Verantwortung sowie die verbindlichen Regelungen des Kinderschutzkonzeptes thematisiert.
- Der Träger unterstützt eine Kultur des Hinsehens und Ansprechens. Mitarbeitende sollen Grenzverletzungen, unangemessenes Verhalten und mögliche Gefährdungen wahrnehmen und ansprechen können, ohne dass institutionelle oder hierarchische Interessen dem Schutz eines Kindes entgegenstehen.
- Die Leitung wird darin unterstützt, ihre Fach- und Dienstaufsicht wahrzunehmen. Bei Verdachtsfällen oder besonderen Vorkommnissen werden die erforderlichen fachlichen, organisatorischen und gegebenenfalls arbeitsrechtlichen Maßnahmen gemeinsam mit dem Träger abgestimmt.
- Der Träger ermöglicht und unterstützt regelmäßige Fortbildungen und Schulungen zum Kinderschutz. Der Evangelische KITA-Verband Bayern hebt Fort- und Weiterbildung ausdrücklich als wichtigen Bestandteil der Gewaltprävention hervor; die Schulung betrifft dabei haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende ebenso wie Leitungen und Trägerverantwortliche.
- Kinder und Erziehungsberechtigte erhalten geeignete und altersentsprechende Möglichkeiten der Beteiligung und Beschwerde. Beschwerden und Hinweise werden ernst genommen, nachvollziehbar bearbeitet und entsprechend den festgelegten Verfahren dokumentiert.
- Der Träger sorgt dafür, dass bei Bedarf Fachberatung, insoweit erfahrene Fachkräfte und weitere externe Fachstellen hinzugezogen werden können. Auch der Evangelische KITA-Verband Bayern weist ausdrücklich auf die Bedeutung der Fachberatung bei der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten hin.
- Bei Ereignissen oder Entwicklungen innerhalb der Einrichtung, die geeignet sind, das Wohl eines Kindes zu beeinträchtigen, werden die gesetzlichen Meldepflichten nach § 47 SGB VIII beachtet. Der Träger stellt sicher, dass Meldungen an die zuständige Kindertagesstättenaufsicht unverzüglich und entsprechend den festgelegten Handlungsabläufen erfolgen.
- Beobachtungen, Gespräche, Gefährdungseinschätzungen, Entscheidungen und eingeleitete Maßnahmen werden sachlich und nachvollziehbar dokumentiert. Die Dokumentation dient der Transparenz, der fachlichen Nachvollziehbarkeit und der Sicherstellung eines verbindlichen Vorgehens.

Der Träger trägt Verantwortung für eine machtbewusste, grenzachtende und kinderrechtsorientierte Einrichtungskultur. Er stellt sicher, dass sich Leitung und Mitarbeitende regelmäßig mit ihrer professionellen Rolle, dem bestehenden Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern sowie möglichen Formen von Adultismus auseinandersetzen. Pädagogische Macht darf nicht zur Durchsetzung persönlicher Interessen, zur Kontrolle oder zur Vereinfachung von Abläufen eingesetzt werden, sondern muss sich am Wohl, an den Rechten, Bedürfnissen und individuellen Möglichkeiten des Kindes orientieren. Grenzverletzungen, Übergriffe und

verletzendes Verhalten werden nicht bagatellisiert oder geduldet, sondern angesprochen, reflektiert, dokumentiert und entsprechend den festgelegten Handlungswegen bearbeitet. Der Träger unterstützt hierfür regelmäßige Teamreflexionen, Fortbildungen und verbindliche Standards, insbesondere durch den Verhaltenskodex und die Verhaltensampel.

2.3 Verankerung im Leitbild

Die Arbeitssituation in den Kindertageseinrichtungen mit den uns anvertrauten Kindern ist aufgrund der besonderen Nähe und des grundsätzlichen Vertrauens- und Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern ein besonders sensibler Bereich.

Erwachsene sind sich ihrer Macht bewusst und tragen besondere Verantwortung für die Einhaltung, Gewährleistung und Kontrolle von Regeln und Verhaltenskodex und damit für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder.

Auszug aus dem Leitbild der Evang. Kitas in Puchheim

„Wir handeln inklusiv und bieten Kindern Schutz. Wir sehen jeden Menschen als Geschöpf Gottes. Deshalb übernehmen wir Verantwortung für den Schutz von Kindern vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Dies gilt sowohl innerhalb unserer Kindertageseinrichtung, zwischen Erwachsenen und Kindern, zwischen Kindern untereinander, als auch im persönlichen Umfeld.“

3 Grundlagen

3.1 Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

Kindeswohl bedeutet, das pädagogische Handeln konsequent an den Grundbedürfnissen und Grundrechten des Kindes auszurichten und in jeder Situation die für das Kind bestmögliche Handlungsalternative zu wählen.

Zu den grundlegenden Bedürfnissen von Kindern gehören insbesondere die Vitalbedürfnisse wie Essen, Trinken, Schlaf, angemessene Kleidung, Schutz und körperliche Unversehrtheit. Ebenso wichtig sind soziale Bedürfnisse wie Liebe, Zuwendung, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft und Gemeinschaft. Darüber hinaus haben Kinder ein Recht auf Bildung, Beteiligung, Selbstbestimmung, die Entwicklung ihrer eigenen Identität sowie auf die Erfahrung von Selbstwirksamkeit und Kompetenz.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, seelische oder geistige Wohl eines Kindes durch das Verhalten, Handeln oder Unterlassen von Eltern, anderen Bezugspersonen oder Mitarbeitenden in Institutionen erheblich beeinträchtigt wird oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Das Kindeswohl kann insbesondere gefährdet sein durch:

- körperliche Vernachlässigung
- seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexualisierte Gewalt
- mangelnde Aufsicht und Fürsorge

- Missachtung der persönlichen Grenzen und Rechte eines Kindes

Es gibt keine eindeutigen Signale, anhand derer eine Kindeswohlgefährdung zweifelsfrei erkannt werden kann. Auffälligkeiten oder plötzliche Veränderungen im Verhalten eines Kindes können jedoch Hinweise sein und müssen von den pädagogischen Mitarbeitenden aufmerksam wahrgenommen und professionell eingeordnet werden.

Mögliche Signale können beispielsweise sein:

- auffällige oder neu auftretende Ängste
- Vermeidung bestimmter Orte, Personen oder Situationen
- deutlicher Rückzug
- starke Veränderungen im Sozialverhalten
- regressives Verhalten, beispielsweise erneutes Einnässen oder Einkoten
- altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- auffällig aggressives oder destruktives Verhalten
- ungewöhnlich starke Anhänglichkeit oder ein ausgeprägtes Bedürfnis nach Schutz
- unerklärliche Verletzungen oder wiederkehrende körperliche Beschwerden
- deutliche Veränderungen beim Essen, Schlafen oder Spielen

Ein einzelnes Signal bedeutet nicht automatisch, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Entscheidend sind die sorgfältige Beobachtung, Dokumentation und fachliche Einschätzung der Gesamtsituation des Kindes.

Besondere Gefährdungsrisiken im Naturkindergarten

Der Naturkindergarten Löwenzahn bietet Kindern einen besonderen Erfahrungs- und Entwicklungsraum. Der überwiegende Aufenthalt im Freien ermöglicht Bewegung, Selbstständigkeit, Naturerfahrungen, Kreativität und das Erleben eigener Fähigkeiten. Gleichzeitig entstehen durch den Naturraum besondere Anforderungen an Aufsicht, Fürsorge und Kinderschutz.

Neben den allgemeinen Formen einer Kindeswohlgefährdung achten wir deshalb besonders auf Gefährdungen, die sich aus dem Aufenthalt in der Natur ergeben können. Dazu gehören insbesondere:

- unzureichender Schutz vor Kälte, Hitze, Nässe oder intensiver Sonneneinstrahlung
- fehlende oder nicht angemessene Kleidung und Ausrüstung
- unzureichende Versorgung mit Getränken und Nahrung
- mangelnde Berücksichtigung von Ruhe-, Erholungs- und Rückzugsbedürfnissen
- eine nicht dem Alter, Entwicklungsstand oder den individuellen Fähigkeiten entsprechende Aufsicht
- unzureichende Absicherung an Straßen, Gewässern, steilen Hängen, Kletterstellen oder anderen Gefahrenbereichen
- nicht angemessene Reaktionen auf Sturm, Gewitter, extreme Temperaturen oder andere Wetter- und Naturereignisse
- mangelnde Aufmerksamkeit gegenüber giftigen Pflanzen, Pilzen, Beeren oder anderen gesundheitlichen Gefahren

- fehlende oder verspätete Reaktionen auf Verletzungen, Zecken, Insektenstiche, allergische Reaktionen oder plötzlich auftretende gesundheitliche Beschwerden
- das Zurückbleiben oder unbeabsichtigte Verlieren eines Kindes bei Wanderungen, Ausflügen oder Ortswechseln
- unzureichende Wahrnehmung unbekannter oder unbefugter Personen im öffentlich zugänglichen Naturraum
- mangelnder Schutz der Intimsphäre beim Toilettengang, beim Umziehen oder bei notwendiger pflegerischer Unterstützung
- das Drängen eines Kindes zu körperlichen oder naturbezogenen Herausforderungen, obwohl es Angst zeigt, sich unwohl fühlt oder diese ausdrücklich ablehnt
- das Ignorieren von Müdigkeit, Erschöpfung, Frieren, Schmerzen, Angst oder anderen körperlichen und emotionalen Signalen eines Kindes

Nicht jede herausfordernde oder mit einem überschaubaren Risiko verbundene Situation stellt eine Gefährdung dar. Das Erkennen, Einschätzen und Bewältigen altersangemessener Risiken ist ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit im Naturkindergarten. Kinder dürfen klettern, balancieren, entdecken, ausprobieren und ihre eigenen Fähigkeiten und Grenzen kennenlernen.

Unsere Aufgabe besteht darin, einen verlässlichen und sicheren Rahmen zu schaffen. Dabei berücksichtigen wir Alter, Entwicklungsstand, individuelle Fähigkeiten und Bedürfnisse jedes Kindes. Das Recht des Kindes auf Bewegung, Selbstbestimmung und eigene Erfahrungen wird mit unserem Schutz- und Aufsichtsauftrag verantwortungsvoll in Einklang gebracht.

3.2 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen entstehen häufig spontan, aus Unachtsamkeit oder aufgrund einer Fehleinschätzung einer Situation. Sie sind in der Regel korrigierbar, müssen jedoch wahrgenommen, angesprochen und reflektiert werden. Wiederkehrende oder nicht reflektierte Grenzverletzungen können Ausdruck einer pädagogischen Haltung oder eines Klimas sein, in dem die persönlichen Grenzen von Kindern nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Beispiele für unbeabsichtigte Grenzverletzungen können sein:

- ein Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- unangekündigter oder nicht notwendiger Körperkontakt
- einem Kind ungefragt die Nase oder den Mund abwischen
- ein Kind ohne vorherige Ankündigung oder Zustimmung umziehen
- ein Kind mit anderen Kindern vergleiche
- im Beisein des Kindes abwertend über das Kind oder seine Eltern sprechen
- abwertende Äußerungen wie „Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“ oder „Die anderen können das doch auch“
- Sarkasmus oder Ironie, die das Kind nicht verstehen oder einordnen kann
- abwertende oder einschüchternde Körpersprache
- ein Kind bewusst stehen lassen oder ignorieren
- die Missachtung der Intimsphäre

- ein Kind gegen seinen Willen zu einer Aktivität, einem Naturerlebnis oder einer körperlichen Herausforderung dränge
- Angst vor Tieren, Klettern, Dunkelheit, Wettererscheinungen oder anderen Naturerfahrungen nicht ernst nehmen
- körperliche Grenzen wie Müdigkeit, Frieren, Hunger, Durst oder Erschöpfung nicht rechtzeitig wahrnehmen
- einem Kind beim Klettern oder Überwinden eines Hindernisses ungefragt körperlich helfen, obwohl es dies nicht möchte

Gerade im Naturkindergarten ist ein achtsamer Umgang mit den individuellen Grenzen der Kinder von besonderer Bedeutung. Die pädagogischen Mitarbeitenden begleiten und ermutigen die Kinder, ohne sie zu drängen oder zu überfordern. Ein verbales oder nonverbales „Nein“, Unsicherheit, Angst oder Rückzug werden wahrgenommen und respektiert.

Grenzverletzungen werden im Team offen angesprochen und reflektiert. Ziel ist nicht die Verurteilung einzelner Mitarbeitender, sondern eine professionelle Fehler- und Reflexionskultur, die dazu beiträgt, Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen, zu ### 3.3 Übergriffe

3.3 Übergriffe

Übergriffe geschehen nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind Ausdruck eines Verhaltens oder einer Haltung, bei der sich eine Person bewusst über die Bedürfnisse, Signale, Grenzen oder Rechte eines Kindes hinwegsetzt. Übergriffe können körperlich, verbal, psychisch oder in Form der Missachtung der Selbstbestimmung eines Kindes erfolgen.

Im Naturkindergarten Löwenzahn achten wir besonders darauf, dass die Freiheit und die vielfältigen Erfahrungsmöglichkeiten im Naturraum niemals dazu führen, dass persönliche Grenzen von Kindern übergangen werden. Kinder dürfen Herausforderungen annehmen, ausprobieren und eigene Erfahrungen sammeln. Sie dürfen aber ebenso eine Aktivität ablehnen, eine Pause benötigen, Angst haben oder Unterstützung einfordern.

Beispiele für übergriffiges Verhalten sind:

- ein Kind zum Essen oder Aufessen zwingen
- ein Kind bewusst separieren oder von der Gemeinschaft ausschließen
- ein Kind diskriminieren oder aufgrund persönlicher Merkmale abwerten
- ein barscher, einschüchternder oder dauerhaft lauter Tonfall sowie Befehlston
- ein Kind vor anderen vorführen, lächerlich machen oder bloßstellen
- die Intimsphäre eines Kindes beim Toilettengang, Umziehen oder in einer Pflegesituation nicht ausreichend schützen
- ein Kind aktiv daran hindern, eine Situation zu verlassen
- ein Kind gegen seinen Willen festhalten
- ein Kind zu körperlichen Aktivitäten oder Naturerfahrungen zwingen, obwohl es diese erkennbar ablehnt
- ein Kind zum Klettern, Balancieren, Überqueren eines Hindernisses oder zum Kontakt mit Tieren drängen, obwohl es Angst oder deutliche Unsicherheit zeigt
- Ängste eines Kindes vor Tieren, Wetterereignissen, Dunkelheit, Höhe oder anderen Situationen bewusst ignorieren oder lächerlich machen

- ein Kind trotz erkennbarer Erschöpfung, Kälte, Hitze, Schmerzen oder Unwohlsein zur Fortsetzung einer Aktivität zwingen
- ein Kind bewusst allein oder abseits der Gruppe zurücklassen
- ein Kind durch den Entzug von Essen, Trinken, Schutz, Wärme, Ruhe oder notwendiger Unterstützung bestrafen
- ein kindliches „Nein“ oder andere eindeutige verbale und nonverbale Grenzschnale bewusst missachte

Die Gefahr von Grenzverletzungen und Übergriffen steigt insbesondere dann, wenn präventive Schutzmaßnahmen und klare Verhaltensregeln fehlen, Belastungs- und Überforderungssituationen nicht rechtzeitig erkannt werden oder Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht sowie ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht ausreichend nachkommen.

Auch Stress, Personalausfälle, schwierige Wetterbedingungen, unübersichtliche Situationen im Gelände oder besondere Anforderungen einzelner Kinder dürfen niemals dazu führen, dass deren Rechte und persönliche Grenzen missachtet werden.

Übergriffiges Verhalten unter Kindern

Auch zwischen Kindern kann es zu grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten kommen. Gerade der Naturraum bietet viele Freiheiten und Rückzugsmöglichkeiten. Deshalb achten die pädagogischen Mitarbeitenden darauf, dass diese Freiräume nicht dazu führen, dass Übergriffe unbeobachtet bleiben oder Kinder mit belastenden Situationen allein gelassen werden.

Bei übergriffigem Verhalten unter Kindern steht zunächst der Schutz des betroffenen Kindes im Mittelpunkt. Es erhält unmittelbar Zuwendung, Trost und Unterstützung. Ihm wird deutlich vermittelt, dass es keine Verantwortung für das übergriffige Verhalten trägt und dass seine Grenzen ernst genommen werden.

Gleichzeitig benötigt auch das übergriffig handelnde Kind eine klare und pädagogisch angemessene Begleitung. Ziel ist es, das Verhalten zu verstehen, Grenzen deutlich zu machen und eine nachhaltige Verhaltensänderung zu unterstützen.

Notwendige pädagogische Maßnahmen werden von den pädagogischen Mitarbeitenden festgelegt. Sie sind nachvollziehbar, zeitlich begrenzt und werden konsequent begleitet und überprüft. Sie dienen nicht der Bestrafung oder Beschämung des Kindes, sondern seinem Verständnis für Grenzen, Verantwortung und ein respektvolles Miteinander. Die Würde aller beteiligten Kinder bleibt jederzeit gewahrt.

Die Eltern der beteiligten Kinder werden transparent und angemessen informiert. Dabei achten wir auf Datenschutz und darauf, keine personenbezogenen Informationen über andere Kinder oder Familien weiterzugeben.

Bei wiederholtem, gezieltem oder besonders auffälligem übergriffigem Verhalten eines Kindes erfolgt eine fachliche Einschätzung. Bei Bedarf werden die insoweit erfahrene Fachkraft und geeignete Beratungs- oder Fachstellen hinzugezogen. Bestehen gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung, wird entsprechend dem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII gehandelt.

3.4 strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

Strafrechtlich relevante Gewalt unterscheidet sich deutlich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen. Hier werden die körperliche oder seelische Unversehrtheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung eines Kindes erheblich verletzt.

Kein Verhalten eines Kindes, keine herausfordernde Situation und keine Belastung oder Überforderung einer pädagogischen Fachkraft rechtfertigt Gewalt gegenüber einem Kind.

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können beispielsweise sein:

- ein Kind schlagen, treten oder zurückbeißen
- ein Kind schütteln
- ein Kind grob packen, stoßen oder hinter sich herziehen
- ein Kind einsperren
- ein Kind gegen seinen Willen fixieren oder festhalten
- ein Kind gewaltsam daran hindern, einen Ort oder eine Situation zu verlassen
- ein Kind durch körperlichen Zwang zum Essen oder Trinken zwingen
- einem Kind gegen seinen Willen Essen in den Mund geben
- einem Kind Essen, Trinken oder andere notwendige Versorgung als Strafe entziehen
- ein Kind durch körperlichen Zwang zum Schlafen oder Ruhen zwingen
- ein Kind bewusst und ohne angemessene Aufsicht allein im Naturraum zurücklassen
- einem Kind bei Kälte, Hitze, Verletzungen oder gesundheitlichen Beschwerden bewusst notwendige Hilfe oder Schutz verweigern
- ein Kind massiv bedrohen, einschüchtern oder verbal demütigen
- sexualisierte Handlungen an oder vor einem Kind vornehmen
- ein Kind zu sexualisierten Handlungen auffordern oder zwingen
- Bild-, Video- oder andere Medienaufnahmen eines Kindes in sexualisiertem Zusammenhang erstellen, verwenden oder weitergeben

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst sexuelle Handlungen an oder vor einem Kind, denen das Kind nicht wirksam zustimmen kann oder die gegen seinen Willen vorgenommen werden. Dabei wird die Macht-, Vertrauens- oder Autoritätsposition gegenüber dem Kind ausgenutzt.

Kinder haben ein uneingeschränktes Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung sowie auf den Schutz ihrer Intimsphäre. Dies gilt im Naturkindergarten ebenso wie in allen anderen Lebensbereichen.

Gerade im Naturraum achten wir deshalb besonders auf den Schutz der Intimsphäre bei Toilettengängen, beim Umziehen nasser oder verschmutzter Kleidung sowie in Situationen, in denen ein Kind Unterstützung bei der Körperpflege benötigt. Körperliche Hilfestellungen erfolgen nur in dem Umfang, der notwendig ist, werden angekündigt und orientieren sich an den Signalen und Bedürfnissen des Kindes.

Strafrechtlich relevante Gewalt durch Mitarbeitende wird im Naturkindergarten Löwenzahn unter keinen Umständen toleriert. Bei einem entsprechenden Verdacht oder Vorfall greifen unverzüglich

die festgelegten Schutz-, Melde- und Interventionsverfahren unseres Kinderschutzkonzeptes. Der unmittelbare Schutz des Kindes hat dabei oberste Priorität.

4 Personalführung

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder beginnt bereits bei der Auswahl und Einstellung unserer Mitarbeitenden. Im Naturkindergarten Löwenzahn kommen zu den allgemeinen Anforderungen an pädagogische Mitarbeitende besondere Anforderungen hinzu. Die Arbeit findet überwiegend im Freien statt und erfordert ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Aufmerksamkeit, Flexibilität und sicherem pädagogischem Handeln in wechselnden Situationen.

Mitarbeitende müssen in der Lage sein, Kindern einerseits die für einen Naturkindergarten notwendigen Freiräume zu ermöglichen und andererseits Gefahren und individuelle Grenzen zuverlässig einzuschätzen. Die Wahrung der Kinderrechte, ein respektvoller Umgang mit Nähe und Distanz sowie eine verantwortungsbewusste Aufsicht haben dabei jederzeit Vorrang.

4.1 Personalauswahl und Einstellungsverfahren

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Puchheim stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeitenden neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung für die pädagogische Arbeit und den Kinderschutz gegeben ist.

Bereits im Bewerbungsverfahren werden die Haltung gegenüber Kindern, der Umgang mit Macht und Verantwortung sowie das Verständnis von Kinderrechten und Kinderschutz thematisiert.

Für die Tätigkeit im Naturkindergarten Löwenzahn wird zusätzlich darauf geachtet, ob Bewerberinnen und Bewerber bereit und in der Lage sind, die besonderen Anforderungen eines Naturkindergartens zu übernehmen. Dazu gehören insbesondere die kontinuierliche Arbeit im Freien, die verantwortungsvolle Aufsicht in einem offenen und teilweise unübersichtlichen Gelände, ein angemessener Umgang mit natürlichen Risiken sowie die Bereitschaft, Kinder bei Naturerfahrungen zu begleiten, ohne sie unnötig einzuschränken oder zu überfordern.

Im Rahmen des Einstellungsverfahrens erfolgt insbesondere die Prüfung:

- ✓ der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII
- ✓ der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG und dessen regelmäßiger erneuter Vorlage entsprechend den geltenden Vorgaben
- ✓ auffälliger oder nicht nachvollziehbarer Lücken im Lebenslauf
- ✓ der Gründe für häufige Stellenwechsel
- ✓ der pädagogischen Haltung gegenüber Kindern
- ✓ des Verständnisses von Aufsicht, Kinderrechten, Beteiligung und Selbstbestimmung
- ✓ der Bereitschaft, das Kinderschutzkonzept, den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung verbindlich anzuerkennen

Im Vorstellungsgespräch können beispielsweise folgende Fragen thematisiert werden:

- ✓ Wie gehen Sie mit dem Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern um?
- ✓ Welche Bedeutung haben Nähe und Distanz in Ihrer pädagogischen Arbeit?
- ✓ Wie reagieren Sie, wenn ein Kind eine Berührung oder Hilfestellung ablehnt?

- ✓ Wie gehen Sie mit Beschwerden und Beteiligungswünschen von Kindern um?
- ✓ Wie reagieren Sie auf Beschwerden von Eltern
- ✓ Wie gehen Sie mit herausforderndem Verhalten eines Kindes um?
- ✓ Wie reagieren Sie, wenn ein Kind eine geplante Aktivität im Wald nicht mitmachen möchte?
- ✓ Wie gehen Sie damit um, wenn ein Kind beim Klettern, bei Begegnungen mit Tieren oder in anderen Natursituationen Angst zeigt?
- ✓ Wie ermöglichen Sie Kindern altersangemessene Risiken und gewährleisten gleichzeitig ihre Sicherheit?
- ✓ Wie reagieren Sie, wenn Sie grenzverletzendes Verhalten einer Kollegin oder eines Kollegen beobachten?
- ✓ Welche Kenntnisse haben Sie zu Kindeswohlgefährdung, Gewalt und sexualisierter Gewalt?

4.2 Einarbeitung und regelmäßige Belehrungen

Neue Mitarbeitende werden strukturiert in die pädagogische Konzeption und das Kinderschutzkonzept des Naturkindergartens Löwenzahn eingearbeitet.

Das Kinderschutzkonzept ist ein verbindlicher Bestandteil des Einarbeitungsprozesses. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Einrichtungsleitung und, soweit erforderlich, bei der Gesamtleitung.

Neben den allgemeinen Grundlagen des Kinderschutzes werden neue Mitarbeitende besonders in die natur- und waldspezifischen Schutzmaßnahmen eingewiesen.

Dazu gehören insbesondere:

- ✓ Aufsichtspflicht im Wald und im offenen Naturraum
- ✓ vereinbarte Aufenthaltsbereiche und Grenzen
- ✓ Regeln bei Ortswechseln und Wanderungen
- ✓ regelmäßige Kontrolle der Vollständigkeit der Kindergruppe
- ✓ Verhalten an Straßen, Gewässern, Hängen und besonderen Gefahrenstelle
- ✓ Umgang mit Kletter- und Balanciersituationen
- ✓ Verhalten bei Sturm, Gewitter, Hitze, Kälte und anderen besonderen Wetterlagen
- ✓ Schutz vor Sonne, Kälte, Nässe und Überhitzung
- ✓ Umgang mit giftigen Pflanzen, Pilzen und Beeren
- ✓ Verhalten bei Begegnungen mit Tieren
- ✓ Umgang mit Zecken und Insektenstichen
- ✓ Erste Hilfe und Vorgehen bei Verletzungen
- ✓ Notfall- und Rettungswege sowie Erreichbarkeit des Naturkindergartens
- ✓ Vorgehen bei einem vermissten Kind
- ✓ Schutz der Intimsphäre bei Toilettengängen und beim Umziehen im Naturraum
- ✓ Umgang mit fremden oder unbefugten Personen im Aufenthaltsbereich der Kinder
- ✓ individuelle gesundheitliche und entwicklungsbedingte Bedürfnisse der Kinder

Neue Mitarbeitende lernen die internen Verfahrensabläufe, die gewichtigen Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung sowie interne und externe Ansprechpersonen kennen.

Ein wichtiger Bestandteil unserer Schutzkultur ist das „kollegiale Einmischen“. Mitarbeitende sind ausdrücklich aufgefordert, Situationen anzusprechen, wenn sie unsicher sind oder beobachten, dass Grenzen eines Kindes möglicherweise nicht ausreichend berücksichtigt werden. Gegenseitige Rückmeldungen verstehen wir nicht als persönlichen Angriff, sondern als Bestandteil professionellen pädagogischen Handelns.

Mindestens einmal jährlich werden im Team das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben überprüft und gemeinsam reflektiert.

Dabei werden insbesondere betrachtet:

- ✓ die Handlungsabläufe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- ✓ interne und externe Ansprechpersonen
- ✓ der Verhaltenskodex
- ✓ die Verhaltensampel
- ✓ die Selbstverpflichtungserklärung
- ✓ die Beschwerdewege für Kinder und Eltern
- ✓ die einrichtungsspezifische Risikoanalyse
- ✓ natur- und waldspezifische Gefährdungen
- ✓ Aufsichts- und Notfallsituationen im Naturraum

Nach besonderen Vorkommnissen, Beschwerden, Grenzverletzungen, Unfällen sowie wesentlichen personellen, organisatorischen oder räumlichen Veränderungen wird geprüft, ob Anpassungen des Schutzkonzeptes oder der Risikoanalyse erforderlich sind.

4.3 Ehrenamtliche, Hospitierende und Praktikantinnen und Praktikanten

Auch für Ehrenamtliche, Hospitierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten gelten die Grundsätze des Kinderschutzes uneingeschränkt.

Soweit aufgrund der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Kindern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wird ein erweitertes Führungszeugnis verlangt. Die Einsichtnahme und Dokumentation erfolgen entsprechend den gesetzlichen und trägerinternen Vorgaben.

Darüber hinaus werden die betreffenden Personen mit den für ihre Tätigkeit relevanten Inhalten des Kinderschutzkonzeptes, der Selbstverpflichtung und des Verhaltenskodex vertraut gemacht.

Sie werden insbesondere auf folgende Bereiche hingewiesen:

- ✓ Kinderrechte und Kinderschutz
- ✓ Nähe und Distanz
- ✓ Wahrung der Intimsphäre
- ✓ Aufsicht im Naturraum
- ✓ Fotografieren und Umgang mit Medien
- ✓ Schweigepflicht und Datenschutz
- ✓ Verhalten bei Verletzungen und Notfällen

- ✓ Infektionsschutz
- ✓ wald- und naturspezifische Gefahren
- ✓ Verhalten bei Wetterveränderungen
- ✓ Umgang mit unbekannten Personen im Naturraum

Hospitierende und Praktikantinnen und Praktikanten ohne eigenständigen pädagogischen Auftrag übernehmen keine unbeaufsichtigte Betreuung von Kindern. Sie führen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern durch.

Dies gilt im Naturkindergarten insbesondere auch für Wanderungen, Waldwege, Toilettengänge, Umziehsituationen und andere Situationen außerhalb des unmittelbaren Gruppenbereichs.

4.4 Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex

Die Selbstverpflichtung und der Verhaltenskodex sind wesentliche Instrumente unserer Präventionsarbeit. Sie schaffen Klarheit darüber, welche Haltung und welches Verhalten gegenüber Kindern erwartet werden und welche Verhaltensweisen nicht mit unserem pädagogischen Auftrag vereinbar sind.

Die Selbstverpflichtung beschreibt grundlegende ethische und pädagogische Haltungen. Der Verhaltenskodex konkretisiert diese für den pädagogischen Alltag.

Für den Naturkindergarten Löwenzahn bedeutet dies insbesondere, dass Kinder auch im Naturraum ein Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit, Selbstbestimmung, Beteiligung und Schutz ihrer persönlichen Grenzen haben.

Die Mitarbeitenden verpflichten sich unter anderem dazu:

- ein „Nein“ des Kindes ernst zu nehmen
- körperliche und emotionale Grenzen wahrzunehmen
- notwendige Hilfestellungen anzukündigen
- Kinder nicht zu Naturerfahrungen oder körperlichen Herausforderungen zu zwingen
- Ängste nicht abzuwerten oder lächerlich zu machen
- Kinder weder durch Gruppendruck noch durch Erwachsene zu Aktivitäten zu drängen
- individuelle Fähigkeiten und Entwicklungsstände zu berücksichtigen
- die Intimsphäre auch unter den besonderen Bedingungen des Naturraums zu schützen
- Kinder nicht unbeaufsichtigt oder bewusst allein zurückzulassen
- körperliche Grundbedürfnisse wie Hunger, Durst, Wärme, Schutz und Erholung ernst zu nehmen
- Gefahren professionell einzuschätzen, ohne Kindern notwendige Entwicklungsmöglichkeiten durch übermäßige Einschränkungen zu nehmen

Der Verhaltenskodex wird regelmäßig im Team reflektiert und mindestens einmal jährlich systematisch überprüft.

Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung ist ein verbindlicher Bestandteil unseres Kinderschutzkonzeptes. Mit ihrer Unterschrift bestätigen alle Mitarbeitenden, dass sie die festgelegten Grundsätze kennen, in ihrem pädagogischen Handeln beachten und Verantwortung für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder übernehmen.

Die Selbstverpflichtungserklärung ist diesem Kinderschutzkonzept als Anlage 1 beigelegt.

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex ist ebenfalls verbindlicher Bestandteil unseres Kinderschutzkonzeptes. Er gibt allen Mitarbeitenden Orientierung für einen achtsamen, wertschätzenden und grenzwahrenden Umgang mit den Kindern.

Er enthält verbindliche Grundsätze insbesondere zu Nähe und Distanz, Körperkontakt, Sprache, Intimsphäre, Medien, Grenzen und Regeln sowie zum verantwortungsvollen Umgang mit der eigenen Machtposition.

Die besonderen Anforderungen der pädagogischen Arbeit im Wald und Naturraum werden dabei ausdrücklich berücksichtigt.

Der Verhaltenskodex ist als Anlage 2 Bestandteil dieses Kinderschutzkonzeptes.

4.5 Fortbildung, Weiterbildung, Fachberatung und Supervision

Kindeswohlgefährdungen können nur dann frühzeitig erkannt und professionell bearbeitet werden, wenn Mitarbeitende über entsprechendes Fachwissen verfügen und Handlungssicherheit entwickeln.

Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen sind deshalb ein wichtiger Bestandteil unserer Qualitäts- und Präventionsarbeit.

Hierzu gehören insbesondere Themen wie:

- Kinderrechte und Kinderschutz
- Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern
- Erkennen und Einschätzen einer möglichen Kindeswohlgefährdung
- körperliche und seelische Gewalt
- Vernachlässigung
- sexualisierte Gewalt und Prävention
- Nähe und Distanz
- Adultismus und Macht in pädagogischen Beziehungen
- professioneller Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen

Für den Naturkindergarten Löwenzahn kommen spezifische Fortbildungs- und Unterweisungsthemen hinzu, beispielsweise:

- Aufsichtspflicht im Wald und Naturraum
- Erste Hilfe und Notfallmanagement
- Verhalten bei besonderen Wetterlagen
- Gefahren durch Pflanzen, Pilze und Tiere
- Zecken- und Insektenschutz
- sichere Gestaltung von Kletter- und Bewegungserfahrungen
- Risikokompetenz von Kindern
- Schutz und Intimsphäre unter den Bedingungen eines Naturkindergartens
- professionelles Handeln bei Ausflügen, Wanderungen und wechselnden Aufenthaltsorten

Innerhalb der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Puchheim steht der Gesamtleitung mit einer Qualifikation zur insoweit erfahrenen Fachkraft zusätzlich entsprechendes Fachwissen zur

Verfügung. Bei einer konkreten Gefährdungseinschätzung werden die hierfür vorgesehenen fachlichen Beratungs- und Verfahrenswege eingehalten.

Zu Beginn eines jeden Kita-Jahres werden die Mitarbeitenden erneut für die Themen Kinderschutz, Kinderrechte und mögliche Gefährdungen sensibilisiert.

Kollegiale Beratung, Fallbesprechungen, Fachberatung und bei Bedarf Supervision unterstützen die Mitarbeitenden dabei, schwierige Situationen professionell zu reflektieren. Supervision kann sowohl für Fallbesprechungen als auch für die Zusammenarbeit im Team und die Reflexion der Leitungsrolle eingesetzt werden.

4.6 Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall

Bei einem Verdacht auf grenzverletzendes, übergriffiges oder gewalttätiges Verhalten durch Mitarbeitende steht der Schutz der betroffenen Kinder an erster Stelle.

Im Vermutungs- oder Ereignisfall ist unverzüglich die zuständige Leitung bzw. Dienstvorgesetzte zu informieren. Richtet sich der Verdacht gegen die Einrichtungsleitung, wird unmittelbar die Gesamtleitung bzw. der Träger informiert.

Dabei besteht ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz der Kinder, der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber den Mitarbeitenden und der Verantwortung des Trägers für eine sachgerechte Aufklärung.

Alle Hinweise und Beobachtungen werden ernst genommen, dokumentiert und entsprechend den festgelegten Verfahrenswegen bearbeitet.

Abhängig von der jeweiligen Situation können nach fachlicher und arbeitsrechtlicher Prüfung insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich werden:

- Dienstanweisung
- Abmahnung
- vorläufige Freistellung
- Veränderung des Aufgabenbereichs
- Versetzung
- Kündigung
- weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen

Eine sofortige Freistellung kann insbesondere erforderlich sein, wenn der Schutz eines Kindes während der Sachverhaltsklärung nicht anderweitig zuverlässig gewährleistet werden kann.

Bei schwerwiegenden Vorwürfen werden die zuständigen Fachstellen und gegebenenfalls juristische Beratung einbezogen. Ebenso sind die Beteiligungsrechte der Mitarbeitendenvertretung zu beachten.

Bei Verdacht auf strafrechtlich relevantes Verhalten wird gemeinsam mit den zuständigen Fach- und Beratungsstellen geprüft, welche weiteren Schritte erforderlich sind. Die Entscheidung über eine Strafanzeige wird nicht isoliert, sondern unter Berücksichtigung der konkreten Situation, des Schutzes des Kindes und fachlicher beziehungsweise juristischer Beratung getroffen.

4.7 Beschäftigtenschutz, Rehabilitation und Aufarbeitung

Beschäftigtenschutz im Vermutungsfall

Kinderschutz erfordert eine Kultur des Hinschauens. Gleichzeitig müssen auch die Persönlichkeitsrechte von Mitarbeitenden gewahrt werden.

Besteht ein Verdacht gegenüber einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter, ist der Träger verpflichtet, diesem sorgfältig und vorbehaltlos nachzugehen. Bis zur Klärung des Sachverhaltes darf eine Vermutung nicht als erwiesene Tatsache dargestellt werden.

Der Schutz des Kindes hat während der Klärung oberste Priorität. Gleichzeitig gelten die Unschuldsvermutung, die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und die datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Je nach Sachlage kann eine vorübergehende Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge erforderlich sein. Sie dient in diesem Fall zunächst dem Schutz aller Beteiligten und stellt keine Vorverurteilung dar.

Die Mitarbeitendenvertretung sowie erforderliche Fach- und Beratungsstellen werden entsprechend den geltenden Vorgaben einbezogen. Der betroffenen Mitarbeiterin oder dem betroffenen Mitarbeiter werden angemessene Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Rehabilitation

Stellt sich nach sorgfältiger Prüfung heraus, dass ein Verdacht vollständig unbegründet war, ist die Rehabilitation der zu Unrecht beschuldigten Person Aufgabe des Trägers.

Ziel ist es, die persönliche und berufliche Integrität der betroffenen Person wiederherzustellen und eine tragfähige Vertrauens- und Arbeitsbasis innerhalb des Teams, gegenüber den Eltern und gegebenenfalls gegenüber weiteren Beteiligten wieder aufzubauen.

Mögliche Maßnahmen können sein:

- eine eindeutige Erklärung des Trägers über das Ergebnis der Prüfung
- ein persönliches Abschluss- und Rehabilitationsgespräch
- angemessene Information des Teams
- erforderlichenfalls eine angemessene Information der Eltern
- Supervision oder moderierte Teamgespräche
- Unterstützung bei der Wiederaufnahme der Tätigkeit
- bei Bedarf weitere individuelle Unterstützungsmaßnahmen

Art und Umfang der Rehabilitation richten sich danach, welche Personen oder Personengruppen zuvor über den Verdacht informiert waren.

Aufarbeitung

Nach einem bestätigten Vorfall endet Kinderschutz nicht mit der unmittelbaren Intervention. Das Geschehen muss fachlich aufgearbeitet werden.

- Dabei wird insbesondere überprüft: Wie konnte es zu dem Vorfall kommen?
- Welche strukturellen oder organisatorischen Bedingungen haben dazu beigetragen?
- Waren Aufsicht, Personaleinsatz und Zuständigkeiten ausreichend geregelt?
- Haben die vereinbarten Schutzmaßnahmen funktioniert?
- Müssen Verhaltenskodex, Verhaltensampel oder Risikoanalyse verändert werden?
- Müssen Abläufe im Wald oder an bestimmten Aufenthaltsorten angepasst werden?

- Gibt es im Gelände unübersichtliche oder besonders gefährdende Bereiche?
- Müssen Regeln für Wanderungen, Toilettensituationen, Umziehen oder Rückzugsmöglichkeiten verändert werden?
- Sind Veränderungen beim Notfallmanagement oder bei der Kommunikation erforderlich?
- Benötigen Kinder, Eltern oder Mitarbeitende weitere Unterstützung?

Gerade im Naturkindergarten wird dabei auch geprüft, ob räumliche Besonderheiten des Naturraums, wechselnde Aufenthaltsorte, eingeschränkte Einsehbarkeit, Wetterbedingungen oder organisatorische Abläufe zur Entstehung einer problematischen Situation beigetragen haben.

Die Erkenntnisse aus der Aufarbeitung fließen in die Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzeptes und der einrichtungsspezifischen Risikoanalyse des Naturkindergartens Löwenzahn ein.

Unser Ziel ist eine Einrichtungskultur, in der Verantwortung gemeinsam getragen wird, Unsicherheiten angesprochen werden dürfen und Fehler nicht verschwiegen, sondern professionell reflektiert werden. Die besonderen Freiräume eines Naturkindergartens sollen für die Kinder Erfahrungs-, Bildungs- und Entwicklungsräume sein. Gleichzeitig sorgen klare Strukturen, eine aufmerksame Aufsicht und eine gemeinsame Haltung dafür, dass diese Freiräume sichere Räume für die uns anvertrauten Kinder bleiben.

5 Einrichtungskonzeption

5.1 Partizipation

Kinder beteiligen und ernst nehmen

Partizipation ist ein zentraler Bestandteil der pädagogischen Arbeit im Naturkindergarten Löwenzahn. Kinder haben das Recht, gehört zu werden, ihre Meinung zu äußern und ihren Alltag aktiv mitzugestalten. Wir verstehen Kinder als kompetente Persönlichkeiten, die entsprechend ihres Alters und Entwicklungsstandes in alle Entscheidungen einbezogen werden, die sie selbst und ihr gemeinsames Leben im Naturkindergarten betreffen.

Die besonderen Strukturen unseres Naturkindergartens bieten hierfür vielfältige Möglichkeiten. Die Kinder entscheiden in einem sehr hohen Maß mit, wie ihr Tag gestaltet wird. Sie können mitentscheiden, ob sie sich drinnen oder draußen aufhalten möchten, welche Orte im Naturraum aufgesucht werden, womit und mit wem sie spielen, welche Materialien sie nutzen und welche Themen, Projekte oder Aktivitäten sie beschäftigen möchten.

Auch bei Wanderungen und Aufenthalten im Wald werden die Kinder beteiligt. Sie bringen Vorschläge für Wege und Ziele ein, entscheiden gemeinsam über Spielorte und entwickeln eigene Ideen für ihre Naturerfahrungen. Dabei lernen sie zugleich, Verantwortung für sich selbst, die Gemeinschaft und die Natur zu übernehmen.

Partizipation zeigt sich bei uns nicht nur in geplanten Kinderkonferenzen oder Gesprächsrunden, sondern besonders in den vielen kleinen Entscheidungen des Alltags. Kinder entscheiden beispielsweise mit,

-  ob sie drinnen oder draußen spielen möchten
-  welchen Spiel- oder Aufenthaltsort sie wählen

- ✚ mit wem und womit sie spielen möchten
- ✚ ob sie an einem freiwilligen Angebot teilnehmen
- ✚ welche Projekte und Themen sie interessieren
- ✚ welche Materialien sie verwenden möchten
- ✚ wie sie sich an gemeinsamen Aktivitäten beteiligen
- ✚ was und wie viel sie essen möchten
- ✚ wann sie Ruhe oder Rückzug benötigen
- ✚ ob und welche Unterstützung sie bei einer Tätigkeit möchten
- ✚ welche körperliche Nähe sie zulasse
- ✚ welche Herausforderungen sie sich zutrauen
- ✚ welche Regeln für das Zusammenleben und den Aufenthalt in der Natur wichtig sind

Ein verbales oder nonverbales „Nein“ wird ernst genommen. Kinder dürfen ihre Meinung ändern, eine Tätigkeit beenden oder sich gegen ein freiwilliges Angebot entscheiden.

Dabei bedeutet Partizipation nicht, dass Kinder sämtliche Entscheidungen allein treffen oder die Verantwortung für ihre Sicherheit tragen. Diese Verantwortung bleibt immer bei den pädagogischen Mitarbeitenden. Dort, wo eine konkrete Gefahr besteht, gesetzliche Vorgaben einzuhalten sind oder die Aufsichts- und Fürsorgepflicht ein Eingreifen erfordert, setzen die Erwachsenen notwendige Grenzen.

Diese werden den Kindern verständlich erklärt. Soweit möglich, werden gemeinsam Alternativen gesucht.

Gerade im Naturkindergarten ist die Balance zwischen Selbstbestimmung und Schutz von besonderer Bedeutung. Kinder sollen klettern, balancieren, forschen, entdecken, ausprobieren und eigene Erfahrungen machen dürfen. Sie sollen Risiken kennenlernen und zunehmend lernen, diese selbst einzuschätzen. Die pädagogischen Mitarbeitenden begleiten diesen Prozess aufmerksam, ohne Kinder unnötig einzuschränken oder sie zu Herausforderungen zu drängen.

Partizipation ist für uns ein wesentlicher Bestandteil des Kinderschutzes. Kinder, die erfahren, dass ihre Meinung zählt, ihre persönlichen Grenzen respektiert werden und sie sich beschweren dürfen, entwickeln Selbstvertrauen und Selbstwirksamkeit.

Sie lernen:

Ich werde gehört.

Meine Meinung zählt.

Ich darf mitentscheiden.

Ich darf Nein sagen.

Ich darf meine Meinung ändern.

Ich darf mich beschweren.

Ich darf entscheiden, was ich mir zutraue.

Wenn ich Hilfe brauche, ist jemand für mich da.

So verstehen wir Partizipation im Naturkindergarten Löwenzahn als gelebten Alltag und als wichtige Grundlage für Selbstständigkeit, Demokratie, Gemeinschaft und Kinderschutz.

5.2 Beschwerdemanagement

Der Umgang mit Beschwerden ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Beteiligungs- und Rückmeldekultur. Beschwerden geben Kindern, Eltern und Mitarbeitenden die Möglichkeit, ihre Wahrnehmungen, Bedürfnisse und Veränderungswünsche einzubringen.

Sowohl das SGB VIII als auch das BayKiBiG sehen Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Eltern als wichtige Bestandteile der pädagogischen Arbeit und des Kinderschutzes vor.

Im Naturkindergarten Löwenzahn nutzen wir unterschiedliche Möglichkeiten der Beteiligung und Rückmeldung. Dazu gehören insbesondere:

- ✓ mindestens jährliche anonyme Elternbefragungen
- ✓ regelmäßige Entwicklungsgespräche mit Eltern und Personensorgeberechtigten
- ✓ Abschlussgespräche mit Familien, die die Einrichtung verlassen
- ✓ Mitarbeitendenbefragungen und Teamreflexionen
- ✓ Kinderkonferenzen und Gesprächsrunden
- ✓ spontane Gespräche mit einzelnen Kinder
- ✓ projektbezogene Beteiligungsformen
- ✓ gewaltpräventive Maßnahmen
- ✓ entwicklungsangemessene Rückmelde- und Entscheidungsformen
- ✓ regelmäßiger Austausch mit Träger, Team, Eltern und Elternbeirat
- ✓ klar benannte Ansprechpersonen für Beschwerden
- ✓ veröffentlichte Kontaktdaten externer und unabhängiger Beratungs- und Ansprechstellen

Beschwerdemöglichkeiten für Kinder

Im Naturkindergarten Löwenzahn haben Kinder neben ihrem umfassenden Recht auf Beteiligung auch das Recht, Bedürfnisse, Wünsche, persönliche Grenzen und Beschwerden zum Ausdruck zu bringen.

Eine beschwerdefreundliche Haltung gehört für uns selbstverständlich zum pädagogischen Alltag und zum Kinderschutz.

Kinder können Beschwerden auf unterschiedliche Weise äußern. Sie können direkt mit einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter sprechen, ihre Anliegen in Gesprächsrunden oder Kinderkonferenzen einbringen oder sich an eine selbst gewählte Vertrauensperson wenden.

Nicht jede Beschwerde wird mit Worten geäußert. Deshalb achten unsere Mitarbeitenden ebenso aufmerksam auf nonverbale Signale wie:

- Rückzug
- Abwehr
- Verweigerung
- Weinen
- auffällige Unruhe

- veränderte Mimik oder Gestik
- ungewöhnliches Verhalten
- das wiederholte Meiden bestimmter Orte oder Personen
- die Ablehnung bestimmter Tätigkeiten oder Situationen

Dabei entscheiden nicht die Erwachsenen, ob eine Beschwerde „groß“ oder „klein“ ist. Entscheidend ist, wie das Kind eine Situation erlebt.

Gerade im Naturkindergarten können Beschwerden beispielsweise auch damit zusammenhängen, dass ein Kind einen bestimmten Ort nicht aufsuchen möchte, Angst vor einer Situation im Wald hat, nicht klettern möchte, friert, erschöpft ist, Ruhe benötigt, sich bei einer Gruppensituation unwohl fühlt oder sich durch eine Entscheidung der Erwachsenen nicht ausreichend beteiligt fühlt.

Diese Signale werden ernst genommen.

Vertrauen und sichere Beziehungen

Eine verlässliche Beziehung zu den pädagogischen Mitarbeitenden ist die Grundlage dafür, dass Kinder ihre Bedürfnisse und Grenzen zeigen können.

Jedes Kind darf sich an die Person wenden, zu der es Vertrauen hat. Unsere Mitarbeitenden nehmen sich Zeit, hören aufmerksam zu und versuchen gemeinsam mit dem Kind herauszufinden, was es benötigt.

Kann eine Situation nicht unmittelbar geklärt werden, wird dem Kind verlässlich signalisiert, dass sein Anliegen wahrgenommen wurde und zu einem geeigneten Zeitpunkt wieder aufgegriffen wird.

Beschwerden als Beteiligung und Kinderschutz

Kinder, die erleben, dass ihr „Nein“, ihre Wünsche, ihr Rückzug und andere Signale respektiert werden, erfahren Selbstwirksamkeit.

Beschwerden können sich auch darauf beziehen, dass Kinder das Gefühl haben, nicht ausreichend mitentscheiden zu dürfen. Deshalb überprüfen wir bei Beschwerden immer auch, ob Beteiligungsmöglichkeiten unnötig eingeschränkt wurden.

Besondere Aufmerksamkeit gilt Situationen, in denen Kinder auf Unterstützung durch Erwachsene angewiesen sind, beispielsweise beim Umziehen, bei Toilettengängen, bei Verletzungen, bei körperlichen Hilfestellungen oder beim Überwinden schwieriger Stellen im Naturraum.

Auch hier gilt: Hilfestellungen werden angekündigt, persönliche Grenzen respektiert und ein „Nein“ des Kindes ernst genommen.

Verbindlicher Umgang mit Beschwerden

Beschwerden werden wertschätzend, verlässlich und entsprechend dem Entwicklungsstand des Kindes aufgenommen.

Gemeinsam mit dem Kind wird nach einer angemessenen Lösung gesucht. Soweit möglich, erlebt das Kind unmittelbar, welche Veränderung aufgrund seines Anliegens erfolgt.

Enthält eine Äußerung oder ein Verhalten Hinweise auf eine Grenzverletzung, einen Übergriff oder eine mögliche Kindeswohlgefährdung, greifen unverzüglich die im Kinderschutzkonzept des Naturkindergartens Löwenzahn festgelegten Handlungs- und Meldewege.

Beobachtungen, Aussagen, Entscheidungen und eingeleitete Maßnahmen werden sachlich und nachvollziehbar dokumentiert.

Unser Ziel ist, dass jedes Kind im Naturkindergarten Löwenzahn erfahren kann:

Ich werde gesehen.

Ich werde gehört.

Meine Meinung zählt.

Mein Nein zählt.

Meine Grenzen werden respektiert.

Ich darf mich beschweren.

Wenn ich Hilfe brauche, ist jemand für mich da.

Beschwerdemanagement für Eltern und Personensorgeberechtigte

Nicht jede Rückmeldung ist eine Beschwerde – aber jede Beschwerde ist eine wichtige Rückmeldung, die einer verlässlichen und strukturierten Bearbeitung bedarf.

Im Naturkindergarten Löwenzahn unterscheiden wir daher zwischen Anregungen, Ideen und allgemeinen Rückmeldungen einerseits und Beschwerden andererseits.

Eine Beschwerde liegt insbesondere dann vor, wenn Eltern oder Personensorgeberechtigte Unzufriedenheit darüber äußern, dass Erwartungen, Vereinbarungen, pädagogische Grundsätze oder in unserer Konzeption beschriebene Standards aus ihrer Sicht nicht eingehalten wurden.

Beschwerden können sich beispielsweise auf das Verhalten von Mitarbeitenden, pädagogische Entscheidungen, Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder, organisatorische Abläufe, Sicherheitsfragen oder das Handeln des Trägers beziehen.

Unser Ziel ist es, Beschwerden offen, wertschätzend und lösungsorientiert zu begegnen. Wir nehmen die Anliegen ernst, prüfen den Sachverhalt und suchen nach einer angemessenen Lösung.

Für Beschwerden gilt ein geregeltes und verbindliches Verfahren.

Dieses umfasst:

- Aufnahme des Anliegens
- Klärung des Sachverhaltes
- Bearbeitung und Abstimmung
- verlässliche Rückmeldung
- gegebenenfalls Vereinbarung weiterer Schritte
- nachvollziehbare Dokumentation

Beschwerden werden vertraulich und mit der erforderlichen Sensibilität behandelt.

Enthält eine Beschwerde Hinweise auf eine mögliche Grenzverletzung, einen Übergriff oder eine Kindeswohlgefährdung, greifen unverzüglich die im Kinderschutzkonzept festgelegten Handlungs- und Meldewege.

Die verbindlichen Beschwerdewege, Zuständigkeiten und Ansprechpersonen des Naturkindergartens Löwenzahn sind in Anlage 3 dargestellt.

5.3 Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität ist von Geburt an Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung. Kinder entdecken ihren Körper, entwickeln ein Bewusstsein für persönliche Grenzen und erfahren

Die ausführlichen pädagogischen Grundsätze und Handlungsempfehlungen sind im gesonderten sexualpädagogischen Konzept des Naturkindergartens Löwenzahn festgelegt.

- die zuständige Kindertagesstättenaufsicht des Landratsamtes Fürstfeldbruck

- die im jeweiligen Verfahren vorgesehene insoweit erfahrene Fachkraft
- weitere Fach- und Beratungsstellen entsprechend dem konkreten Sachverhalt und dem verbindlichen Handlungsplan
- Erziehungs- und Familienberatungsstellen
- Frühförderstellen
- mobile sonderpädagogische Hilfen
- Fachberatungsstellen zu sexualisierter Gewalt
- kirchliche und unabhängige Beratungsstellen
- Beratungsangebote der Diakoni
- weitere geeignete Unterstützungsangebote für Kinder und Familien

Bei Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, wird die zuständige Kindertagesstättenaufsicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben einbezogen.

Die Einrichtungsleitung informiert den Träger beziehungsweise die Gesamtleitung unverzüglich und stimmt das weitere Vorgehen sowie eine gegebenenfalls erforderliche Meldung nach § 47 SGB VIII entsprechend den festgelegten Verfahren ab.

5.6 Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt

Bei Fragen, Vermutungen oder konkreten Hinweisen auf sexualisierte Gewalt können sich Betroffene, Eltern, Mitarbeitende, Leitung und Träger an spezialisierte Fach- und Beratungsstellen wenden.

Je nach Situation kann dabei eine Beratungsstelle für betroffene Personen oder eine Fachstelle für Mitarbeitende und Verantwortliche erforderlich sein

Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der Fachstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, unabhängiger Beratungsstellen sowie bundesweiter Hilfsangebote werden im Kinderschutzkonzept beziehungsweise in einer gesonderten Übersicht aktuell gehalten und stehen Mitarbeitenden und Eltern zur Verfügung.

Bei einem konkreten Verdacht werden die im Kinderschutzkonzept festgelegten Verfahrenswege eingehalten. Der Schutz des betroffenen Kindes steht dabei an erster Stelle.

Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Fachstelle für allgemeine Anfragen

E-Mail: Fachstellesg@elkb.de

Telefon: 089 / 5595676

Koordinationsstelle Prävention

E-Mail: praevention@elkb.de

Telefon: 089 / 5595670

Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Diakonie in Bayern

E-Mail: Ansprechstellesg@elkb.de

Telefon: 089 / 5595335

Meldestelle für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Intervention und institutionelle Aufarbeitung

E-Mail: Meldestellesg@elkb.de

Telefon: 089 / 5595342

Internet: aktiv-gegen-missbrauch.bayern-evangelisch.de

Help – Unabhängige zentrale Anlaufstelle und Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland

Telefon:

0800 / 5040112

E-Mail:

zentrale@anlaufstelle.help

Hilfetelefon sexueller Missbrauch Bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für

Betroffene von sexueller Gewalt, Angehörige, Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, Fachkräfte und Interessierte.

Telefon: 0800 / 2255530

Internet: [Hilfetelefon sexueller Missbrauch](http://Hilfetelefon%20sexueller%20Missbrauch.de)

Weiteres Hilfeportal:

[Hilfeportal Sexueller Missbrauch](http://HilfeportalSexuellerMissbrauch.de)

5.7 Einrichtungsspezifische Gefährdungsrisiken

Jede Kindertageseinrichtung besitzt aufgrund ihrer räumlichen, personellen und organisatorischen Bedingungen eigene Gefährdungsbereiche.

Für den Naturkindergarten Löwenzahn ergeben sich darüber hinaus besondere Gefährdungsrisiken aus der pädagogischen Arbeit im Freien, aus wechselnden Aufenthaltsorten und aus den natürlichen Gegebenheiten des Geländes.

Die einrichtungsspezifische Risikoanalyse wird deshalb regelmäßig gemeinsam im Team überprüft und bei Veränderungen angepasst.

Offener und teilweise unübersichtlicher Naturraum

Wald, Wiesen, Büsche, Baumgruppen und andere natürliche Gegebenheiten schaffen wertvolle Rückzugs- und Erfahrungsräume. Gleichzeitig können Bereiche entstehen, die nicht durchgehend einsehbar sind.

Die pädagogischen Mitarbeitenden berücksichtigen diese Bereiche bewusst in ihrer Aufsichtsplanung. Zuständigkeiten, Aufenthaltsbereiche und Grenzen werden klar abgesprochen.

Freiräume der Kinder bleiben erhalten, gleichzeitig wird gewährleistet, dass Mitarbeitende wissen, wo sich die Kinder befinden.

Wechselnde Aufenthaltsorte und Wanderungen

Im Naturkindergarten gehören Ortswechsel und gemeinsame Wege zum Alltag. Vor und nach Ortswechseln sowie an vereinbarten Punkten wird überprüft, ob die Kindergruppe vollständig ist.

Die Kinder kennen vereinbarte Treffpunkte, Grenzen und Regeln.

Auch bei der Wahl von Aufenthaltsorten werden die Kinder beteiligt. Die abschließende Verantwortung für die Sicherheit des gewählten Ortes liegt jedoch bei den pädagogischen Mitarbeitenden.

Straßen und Verkehrswege

Wege, die Straßen, Parkplätze oder andere Verkehrsbereiche berühren, werden in der Risikoanalyse besonders berücksichtigt

Die Kinder werden altersgerecht an Verkehrsregeln herangeführt. Gleichzeitig verbleibt die Verantwortung für die sichere Begleitung bei den Erwachsenen.

Gewässer, Hänge und besondere Geländestrukturen

Gewässer, steile Hänge, rutschige Böden, Kletterstellen oder ähnliche Bereiche werden hinsichtlich möglicher Gefährdungen regelmäßig eingeschätzt.

Kinder dürfen Herausforderungen annehmen und ihre Fähigkeiten erproben. Dabei werden Alter, Entwicklungsstand, Erfahrung und individuelle Fähigkeiten berücksichtigt.

Klettern und Bewegung

Klettern, Balancieren und körperliche Herausforderungen sind wichtige Bestandteile der Naturpädagogik.

Kinder dürfen selbst entscheiden, welche Herausforderungen sie sich zutrauen. Sie werden ermutigt, aber nicht gedrängt oder gezwungen.

Ein „Nein“ oder das Abbrechen einer Aktivität wird respektiert.

Wetter und Witterung

Der Aufenthalt im Freien erfordert besondere Aufmerksamkeit gegenüber:

- Hitze
- Kälte
- intensiver Sonneneinstrahlung
- Starkregen
- Gewitter
- Sturm
- Schneefall und Glätte
- anderen außergewöhnlichen Wetterlagen

Die Einrichtung verfügt über klare Regelungen, wann Aufenthalte oder Aktivitäten angepasst, abgebrochen oder in geschützte Bereiche verlegt werden müssen.

Kleidung und körperliche Grundbedürfnisse

Geeignete Kleidung ist im Naturkindergarten von besonderer Bedeutung.

Die Mitarbeitenden achten darauf, ob Kinder frieren, überhitzt sind, durchnässt sind oder sich körperlich unwohl fühlen.

Hunger, Durst, Müdigkeit, Schmerzen und Erschöpfung werden ernst genommen.

Kein Kind wird gezwungen, eine Aktivität fortzusetzen, wenn körperliche oder emotionale Signale dagegensprechen.

Pflanzen, Pilze und Naturmaterialie

Kinder lernen im Naturkindergarten einen bewussten und verantwortungsvollen Umgang mit Pflanzen, Pilzen, Beeren und anderen Naturmaterialien.

Mögliche Gefahren werden altersgerecht vermittelt. Giftige oder unbekannte Pflanzen, Pilze und Früchte werden nicht verzehrt.

Tiere, Insekten und Zecken

Begegnungen mit Tieren gehören zum Naturerleben.

Die Kinder lernen einen respektvollen und sicheren Umgang mit Tieren. Gleichzeitig werden Risiken durch Insektenstiche, Zecken oder mögliche allergische Reaktionen berücksichtigt.

Toilettengänge, Umziehen und Intimsphäre

Auch im Naturraum hat jedes Kind ein Recht auf Schutz seiner Intimsphäre.

Toilettensituationen und das Umziehen nasser oder verschmutzter Kleidung werden so gestaltet, dass das Kind möglichst vor den Blicken anderer geschützt ist.

Hilfestellungen werden angekündigt und nur im erforderlichen Umfang durchgeführt. Wünsche und Grenzen des Kindes werden respektiert.

Fremde Personen im Naturraum

Da Wald- und Naturflächen öffentlich zugänglich sein können, sind Begegnungen mit Spaziergängern, Hundehalterinnen und Hundehaltern, Radfahrenden oder anderen Personen möglich.

Die Mitarbeitenden achten aufmerksam auf solche Begegnungen und stellen sicher, dass fremde Personen keinen unbeaufsichtigten Zugang zu Kindern erhalten.

Bring- und Abholsituationen

Auch bei Bring- und Abholsituationen gelten klare Übergaberegeln. Kinder werden nur an berechnete Personen übergeben.

Personelle und organisatorische Situationen

Randzeiten, Vertretungssituationen, Personalausfälle, wechselnde Gruppenkonstellationen und besondere Aktivitäten werden regelmäßig daraufhin überprüft, ob die Aufsicht und der Schutz der Kinder ausreichend gewährleistet sind.

Partizipation als möglicher Schutz- und Risikofaktor

Die weitreichende Beteiligung der Kinder ist ein wesentlicher Schutzfaktor des Naturkindergartens Löwenzahn.

Gleichzeitig wird regelmäßig reflektiert, ob die Balance zwischen Selbstbestimmung und Schutz angemessen gestaltet ist.

Kinder dürfen umfassend mitentscheiden. Die Verantwortung für mögliche Gefahren darf jedoch niemals auf sie übertragen werden.

Es ist Aufgabe der Erwachsenen, Risiken professionell einzuschätzen und dort einzugreifen, wo eine konkrete Gefährdung besteht.

Festgestellte Risiken und daraus abgeleitete Schutzmaßnahmen werden im Team besprochen und dokumentiert. Die Erkenntnisse fließen in die regelmäßige Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzeptes, der Risikoanalyse und des Verhaltenskodexes ein.

5.8 Externe Anbieterinnen und Anbieter im Naturkindergarten

Zu den externen Anbietern zählen Personen, die Angebote oder Leistungen durchführen, aber nicht zum festen Team des Naturkindergartens Löwenzahn gehören.

Hierzu können beispielsweise Mitarbeitende von Frühförderstellen, therapeutische Fachkräfte, Natur- und Wildnispädagoginnen und -pädagogen, Musikpädagoginnen und -pädagogen, Fachkräfte für besondere Projekte oder andere externe Kooperationspartner gehören. Gerade im Naturkindergarten können externe Angebote auch außerhalb der festen Räumlichkeiten stattfinden. Deshalb müssen Verantwortlichkeiten, Aufsicht und Aufenthaltsbereiche vor Beginn eines Angebotes eindeutig geklärt sein. Auch bei der Zusammenarbeit mit externen Personen trägt die Einrichtung Verantwortung dafür, dass die im Kinderschutzkonzept festgelegten Schutzstandards eingehalten werden.

Für die Zusammenarbeit gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- ✓ Die Einrichtungsleitung prüft vor Beginn der Zusammenarbeit die notwendigen Voraussetzungen und klärt Tätigkeit, Verantwortung und Aufsicht.
- ✓ Soweit erforderlich, wird ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis beziehungsweise ein entsprechender trägerseitiger Nachweis verlangt
- ✓ Externe Personen werden über die für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte des Kinderschutzkonzeptes und des Verhaltenskodexes informiert.
- ✓ Sie werden ausdrücklich auf die umfassenden Beteiligungs- und Selbstbestimmungsrechte der Kinder im Naturkindergarten Löwenzahn hingewiesen.
- ✓ Auch bei externen Angeboten entscheidet ein Kind grundsätzlich selbst, ob es an einem freiwilligen Angebot teilnehmen möchte.
- ✓ Ein „Nein“, Rückzug oder Abbruchwunsch des Kindes wird respektiert.
- ✓ Die Mitarbeitenden wissen jederzeit, wann, wo und mit welchen Kindern externe Personen tätig sind.
- ✓ Unklare oder unbeaufsichtigte Zugänge zu Kindern werden vermieden.
- ✓ Einzelkontakte werden vorab mit der Einrichtungsleitung geklärt und so gestaltet, dass Schutz, Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.
- ✓ Die Intimsphäre sowie die verbalen und nonverbalen Grenzen der Kinder sind jederzeit zu achten
- ✓ Körperliche Hilfestellungen bei Natur-, Bewegungs- oder Tierangeboten werden angekündigt und erfolgen nur im notwendigen Umfang.
- ✓ Kinder werden nicht zu Aktivitäten, Tierkontakten, Klettererfahrungen oder anderen Herausforderungen gezwungen
- ✓ Foto-, Video- und Tonaufnahmen erfolgen ausschließlich entsprechend den Datenschutzregelungen der Einrichtung.
- ✓ Private Geräte dürfen nicht eigenmächtig für Aufnahmen der Kinder genutzt werden
- ✓ Geschenke, private Kontakte und die Weitergabe persönlicher Kontaktdaten richten sich nach dem Verhaltenskodex.
- ✓ Beobachten Mitarbeitende Grenzverletzungen oder unangemessenes Verhalten, wird unverzüglich gehandelt. Der Schutz des Kindes hat Vorrang vor den Interessen oder der fachlichen Stellung einer externen Person.

- ✓ Relevante Beobachtungen, Gespräche, Entscheidungen und Maßnahmen werden sachlich und nachvollziehbar dokumentiert.

Bei externen Angeboten im Wald oder an anderen Naturorten wird zusätzlich im Vorfeld geklärt:

- ✓ Wer übernimmt die Aufsicht?
- ✓ Wo findet das Angebot statt?
- ✓ Welche besonderen Gefährdungen bestehen am gewählten Ort?
- ✓ Welche Notfall- und Rettungsmöglichkeiten bestehen
- ✓ Wie wird die Vollständigkeit der Kindergruppe gewährleistet?
- ✓ Wie können Kinder eine Teilnahme ablehnen oder ein Angebot verlassen?
- ✓ Welche Mitarbeitenden des Naturkindergartens begleiten das Angebot?

Die Einrichtungsleitung trägt die Verantwortung dafür, dass Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen vor Beginn eines externen Angebotes eindeutig geklärt sind. Gleichzeitig sind alle Mitarbeitenden verpflichtet hinzusehen und zu handeln, wenn Situationen wahrgenommen werden, die dem Schutz, den Beteiligungsrechten oder den persönlichen Grenzen eines Kindes widersprechen. So stellen wir sicher, dass der Naturkindergarten Löwenzahn auch bei der Zusammenarbeit mit externen Fachkräften und Kooperationspartnern ein verlässlicher, partizipativer und sicherer Ort für Kinder bleibt.

6 Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder hat im Naturkindergarten Löwenzahn oberste Priorität. Hinweise auf eine mögliche Gefährdung werden ernst genommen, fachlich eingeordnet und entsprechend den verbindlichen Handlungsabläufen bearbeitet.

Dabei unterscheiden wir grundsätzlich zwischen Ereignissen oder Entwicklungen innerhalb der Einrichtung, die insbesondere eine Meldepflicht nach § 47 SGB VIII auslösen können, und gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung, bei denen der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII maßgeblich ist. Für alle Verfahren gilt: Der Schutz des Kindes steht an erster Stelle. Gleichzeitig handeln wir besonnen, dokumentieren nachvollziehbar und beziehen die jeweils erforderlichen Verantwortlichen und Fachstellen ein.

6.1 Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Werden im Naturkindergarten Löwenzahn Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung bekannt, wird unverzüglich entsprechend den festgelegten Handlungs- und Meldewegen gehandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Hinweis auf das Verhalten einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters, einer externen Person oder eines anderen Kindes bezieht.

Der Schutz des betroffenen Kindes hat dabei oberste Priorität. Erforderliche unmittelbare Schutzmaßnahmen werden ohne Verzögerung eingeleitet. Die Einrichtungsleitung sowie die Gesamtleitung beziehungsweise der Träger werden entsprechend dem festgelegten Handlungsplan informiert und in das weitere Vorgehen einbezogen.

Beobachtungen, Äußerungen und Hinweise werden ernst genommen und sachlich dokumentiert. Das Kind wird aufmerksam angehört und entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand beteiligt. Dabei werden keine suggestiven Befragungen oder eigenen Ermittlungen durchgeführt. Bestehen Hinweise auf ein Fehlverhalten einer Mitarbeiterin, eines Mitarbeiters oder einer externen Person, wird das weitere Vorgehen entsprechend den im Kinderschutzkonzept festgelegten Schutz- und Interventionsmaßnahmen abgestimmt. Notwendige organisatorische oder arbeitsrechtliche Maßnahmen werden durch den Träger geprüft und veranlasst.

Bei Gefährdungen oder Übergriffen zwischen Kindern steht zunächst der unmittelbare Schutz des betroffenen Kindes im Mittelpunkt. Gleichzeitig wird auch das übergriffig handelnde Kind pädagogisch begleitet. Die Situation wird fachlich eingeordnet und es werden geeignete Maßnahmen entwickelt, die den Schutz aller beteiligten Kinder gewährleisten und die Würde jedes Kindes wahren.

Bei Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl eines Kindes oder mehrerer Kinder zu beeinträchtigen, wird die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII geprüft und entsprechend den geltenden Vorgaben sowie den verbindlichen Handlungsplänen des Landratsamtes Fürstenfeldbruck gehandelt.

Die ausführliche Beschreibung und Einordnung von Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevantem Verhalten erfolgt in den vorhergehenden Kapiteln dieses Kinderschutzkonzeptes und wird an dieser Stelle nicht wiederholt.

6.2 Meldepflicht nach § 47 SGB VIII

Bei Ereignissen oder Entwicklungen innerhalb der Einrichtung, die geeignet sind, das Wohl eines Kindes oder mehrerer Kinder zu beeinträchtigen, besteht entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 47 SGB VIII.

Dies kann insbesondere relevante Vorfälle zwischen Kindern, Vorfälle zwischen Mitarbeitenden und Kindern sowie besondere betriebliche oder organisatorische Ereignisse betreffen, die das Wohl der betreuten Kinder beeinträchtigen können.

Die Einrichtungsleitung informiert unverzüglich den Träger beziehungsweise die Gesamtleitung. Die weitere Bearbeitung und Meldung erfolgen entsprechend den verbindlichen Vorgaben und Handlungsplänen des Landratsamtes Fürstenfeldbruck.

Allgemeine Grundsätze für das Vorgehen

- Ruhe bewahren und besonnen handeln.
- Den unmittelbaren Schutz des Kindes sicherstellen.
- Äußerungen und Signale des Kindes ernst nehmen und achtsam zuhören.
- Keine suggestiven Befragungen durchführen.
- Keine eigenen Ermittlungen anstellen.
- Beobachtungen und Aussagen sachlich dokumentieren.
- Beobachtung, Aussage und fachliche Einschätzung klar voneinander unterscheiden.
- Einrichtungsleitung und Träger beziehungsweise Gesamtleitung entsprechend dem Handlungsplan einbeziehen.
- Die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII prüfen und erforderliche Meldungen unverzüglich veranlassen.

- Jeden wesentlichen Schritt, jedes relevante Gespräch und jede Entscheidung dokumentieren.
- Weitere Fachstellen entsprechend dem jeweiligen Handlungsplan einbeziehen.

Dokumentation

Alle Beobachtungen, Äußerungen, Gespräche, fachlichen Einschätzungen, Entscheidungen und eingeleiteten Maßnahmen werden zeitnah, sachlich und nachvollziehbar dokumentiert.

Dokumentiert werden insbesondere:

- ✓ Datum, Uhrzeit und Ort
- ✓ beteiligte Personen
- ✓ konkrete Beobachtungen
- ✓ möglichst wortgetreue Äußerungen des Kindes
- ✓ Aussagen anderer Personen
- ✓ erkennbare körperliche oder emotionale Reaktionen
- ✓ eigene unmittelbare Reaktion
- ✓ informierte Verantwortliche
- ✓ fachliche Einschätzungen
- ✓ vereinbarte und eingeleitete Maßnahme
- ✓ weitere Absprachen und Entscheidungen

Eigene Beobachtungen, Aussagen anderer Personen und fachliche Bewertungen werden klar voneinander getrennt.

Die Dokumentation wird vertraulich und datenschutzgerecht aufbewahrt.

Notfallplan

Der verbindliche Notfallplan befindet sich in Anlage 6.

Für unser Handeln gelten insbesondere folgende Grundsätze:

Grundsatz 1: Ruhe bewahren und besonnen handeln

Besonnenes Handeln schafft die Möglichkeit, die Situation fachlich einzuordnen und die erforderlichen Personen und Fachstellen einzubeziehen. Es werden keine Versprechungen gegenüber einem Kind gemacht, die später möglicherweise nicht eingehalten werden können.

Grundsatz 2: Das betroffene Kind schützen

Der unmittelbare Schutz des Kindes steht an erster Stelle. Mitarbeitende führen keine eigenen Ermittlungen durch. Eine möglicherweise beschuldigte Person wird nicht eigenmächtig mit einem Verdacht konfrontiert. Das weitere Vorgehen wird mit den zuständigen Verantwortlichen und gegebenenfalls Fachstellen abgestimmt.

Grundsatz 3: Achtsam zuhören

Äußert sich ein Kind oder eine andere Person zu einer möglichen Grenzverletzung oder Gefährdung, wird aufmerksam und wertschätzend zugehört.

Das Kind wird nicht gedrängt, weitere Einzelheiten zu erzählen. Suggestive oder wiederholte Befragungen werden vermieden.

Dem Kind wird vermittelt, dass es richtig war, sich mitzuteilen.

Gleichzeitig darf keine absolute Vertraulichkeit versprochen werden, wenn zum Schutz des Kindes weitere Personen oder Fachstellen einbezogen werden müssen.

Grundsatz 4: Wichtiges zeitnah dokumentiere

Beobachtungen und Äußerungen werden möglichst zeitnah dokumentiert. Die Dokumentation erfolgt sachlich, nachvollziehbar und ohne Spekulationen oder persönliche Bewertungen.

6.3 Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung nach § 8a SGB VIII

Der Schutz von Kindern vor Gefährdungen ihres körperlichen, geistigen und seelischen Wohls ist ein zentraler Bestandteil unserer pädagogischen Verantwortung. Werden Mitarbeitenden des Naturkindergartens Löwenzahn gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt, erfolgt eine fachliche Gefährdungseinschätzung entsprechend § 8a SGB VIII und den verbindlichen Handlungsabläufen.

Zur Gefährdungseinschätzung wird eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen.

Die Personensorgeberechtigten und das Kind werden entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

Halten die beteiligten Fachkräfte Hilfen für erforderlich, wirken sie bei den Personensorgeberechtigten auf deren Inanspruchnahme hin

Kann eine bestehende Gefährdung nicht auf andere Weise abgewendet werden, werden notwendige Hilfen nicht angenommen oder reichen diese nicht aus, wird das zuständige Jugendamt entsprechend dem verbindlichen Verfahren informiert.

Gewichtige Anhaltspunkte

Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete Hinweise, Beobachtungen oder Informationen, die darauf schließen lassen können, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist. Einzelne Beobachtungen werden nicht isoliert betrachtet. Alter, Entwicklungsstand, Persönlichkeit und individuelle Lebenssituation des Kindes werden berücksichtigt.

Mögliche Anhaltspunkte beim Kind

Hinweise können insbesondere sein:

- nicht plausibel erklärbare Verletzungen
- Hinweise auf Selbstverletzungen
- starke oder neu auftretende Ängste
- deutlicher Rückzug oder auffällige Verhaltensveränderungen
- regressives Verhalten, beispielsweise erneutes Einnässen oder Einkoten
- altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- unzureichende Versorgung mit Nahrung oder Flüssigkeit
- wiederholt ungeeignete oder der Witterung nicht entsprechende Kleidung
- fehlende notwendige ärztliche Versorgung
- erhebliche oder wiederkehrende Hygienemängel
- eine für Alter und Entwicklungsstand unzureichende Aufsicht
- deutliche körperliche Entwicklungsauffälligkeiten
- auffällige Häufung von Erkrankungen

- Hinweise auf erhebliche psychische Belastungen
- wiederholte auffällige Äußerungen des Kindes
- starke und anhaltende Veränderungen im Zusammenhang mit dem Besuch des Naturkindergartens

Gerade im Naturkindergarten können bestimmte Beobachtungen besonders sichtbar werden. Wiederholt völlig unzureichende Kleidung bei Kälte oder Nässe, dauerhaft fehlende Verpflegung oder andere erhebliche Versorgungslücken werden deshalb aufmerksam wahrgenommen und fachlich eingeordnet.

Mögliche Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

Hierzu können insbesondere gehören:

- Gewalt oder stark aggressives Verhalten innerhalb der Familie
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- erhebliche Beeinträchtigungen der Personensorgeberechtigten, sofern diese die Versorgung oder den Schutz des Kindes beeinträchtigen
- erhebliche materielle Notlagen mit Auswirkungen auf die Versorgung des Kindes
- gesundheitsgefährdende Wohnverhältnisse
- belastende oder traumatisierende Lebensereignisse
- ein Erziehungsverhalten, das die Entwicklung oder das Wohl des Kindes erheblich beeinträchtigt
- starke soziale Isolation
- belastende Abhängigkeiten oder ein gefährdendes soziales Umfeld

Entscheidend ist nicht das Vorliegen einzelner Lebensumstände, sondern deren konkrete Auswirkung auf Schutz, Versorgung und Entwicklung des Kindes.

Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit

Bei der Gefährdungseinschätzung wird ebenfalls berücksichtigt, ob die Personensorgeberechtigten bereit und in der Lage sind, an einer Verbesserung der Situation mitzuwirken.

Von Bedeutung können insbesondere sein:

- eine Gefährdung kann durch die Sorgeberechtigten nicht ausreichend abgewendet werden
- fehlende Einsicht in bestehende Probleme
- unzureichende Kooperationsbereitschaft
- notwendige Hilfen werden nicht angenommen
- vereinbarte Maßnahmen werden wiederholt nicht umgesetzt
- bisherige Unterstützungsangebote reichen nicht aus

Verbindliches Vorgehen

Ein einzelner Anhaltspunkt bedeutet nicht automatisch, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Beobachtungen und Informationen werden sachlich dokumentiert, fachlich eingeordnet und entsprechend dem verbindlichen Verfahren bewertet.

Bestehen gewichtige Anhaltspunkte, handeln Mitarbeitende nicht allein.

Handlungsablauf bei gewichtigen Anhaltspunkten nach § 8a SGB VIII

Schritt 1 – Wahrnehmen und dokumentieren

Auffälligkeiten, Äußerungen und andere Hinweise werden wahrgenommen und zeitnah dokumentiert.

Dabei werden insbesondere direkte und indirekte Äußerungen des Kindes, beobachtbare körperliche oder emotionale Auffälligkeiten, Verhaltensveränderungen und relevante Beobachtungen im Kontakt mit anderen Personen festgehalten.

Schritt 2 – Anhaltspunkte fachlich einordnen

Die Beobachtungen werden daraufhin geprüft, ob gewichtige Anhaltspunkte bestehen oder zunächst unkonkrete Hinweise vorliegen.

Es erfolgen keine vorschnellen Bewertungen, eigenen Ermittlungen oder suggestiven Befragungen.

Schritt 3 – Einrichtungsleitung einbeziehen und fachlich beraten

Bestehen gewichtige Anhaltspunkte oder können diese nicht sicher ausgeschlossen werden, wird die Einrichtungsleitung einbezogen.

Die dokumentierten Beobachtungen werden fachlich betrachtet und das weitere Vorgehen abgestimmt.

Schritt 4 – Insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen

Zur fachlichen Beratung und Gefährdungseinschätzung wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Sie unterstützt die Einrichtung dabei, die Anhaltspunkte einzuordnen und die nächsten Schritte zu planen.

Schritt 5 – Gefährdungseinschätzung vornehmen

Bei der strukturierten Gefährdungseinschätzung werden insbesondere berücksichtigt:

- Art und Gewicht der Anhaltspunkte
- Alter und Entwicklungsstand des Kindes
- Risiko- und Schutzfaktoren
- Ressourcen des Kindes und seiner Familie
- Unterstützungsmöglichkeiten
- bereits bestehende Hilfen

Die nächsten Schritte werden festgelegt und dokumentiert.

Schritt 6 – Kind und Personensorgeberechtigte beteiligen und Hilfen vereinbaren

Das Kind wird entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand beteiligt. Die weitreichende Beteiligungskultur des Naturkindergartens Löwenzahn gilt auch in diesem Verfahren. Die Sichtweise des Kindes wird ernst genommen und angemessen berücksichtigt. Die Personensorgeberechtigten werden einbezogen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

Notwendige Hilfen, Verantwortlichkeiten, Ziele und Überprüfungstermine werden möglichst konkret vereinbart und dokumentiert.

Schritt 7 – Vereinbarungen überprüfen

Es wird überprüft, ob vereinbarte Maßnahmen umgesetzt wurden und ob sich die Situation des Kindes verbessert hat.

Die Entwicklung wird weiterhin beobachtet und dokumentiert.

Schritt 8 – Erneute Gefährdungseinschätzung

Werden Hilfen nicht angenommen oder umgesetzt, reichen sie nicht aus oder bestehen weiterhin gewichtige Anhaltspunkte, erfolgt eine erneute fachliche Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft.

Schritt 9 – Information des Jugendamtes vorbereiten

Kann die Gefährdung durch die vereinbarten Maßnahmen nicht abgewendet werden oder sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage, ausreichend mitzuwirken, wird die Information des zuständigen Jugendamtes vorbereitet.

Die relevanten Beobachtungen, Einschätzungen, Vereinbarungen und bisherigen Hilfen werden nachvollziehbar zusammengestellt.

Schritt 10 – Jugendamt informieren

Kann die Gefährdung nicht anders abgewendet werden, wird das zuständige Jugendamt informiert. Die Personensorgeberechtigten werden grundsätzlich über diesen Schritt informiert, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird. Die Kontaktaufnahme, übermittelten Informationen und weiteren werden dokumentiert.

Für alle Schritte gilt

Der Schutz des Kindes steht an erster Stelle.

Das Kind wird gehört und entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand beteiligt. Seine Äußerungen, Wahrnehmungen, Wünsche und Grenzen werden ernst genommen.

Der gesamte Prozess wird fortlaufend dokumentiert. Eigene Ermittlungen und suggestive Befragungen unterbleiben.

Entscheidungen werden nicht von einer einzelnen Fachkraft allein getroffen, sondern entsprechend dem festgelegten Verfahren fachlich abgestimmt.

Bei einer akuten Gefährdung, die sofortiges Handeln erforderlich macht, wird nicht zunächst der vollständige reguläre Ablauf durchlaufen. In diesem Fall werden unverzüglich die notwendigen Schutzmaßnahmen ergriffen und die zuständigen Stellen eingeschaltet.

6.4 Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden

Besteht der Verdacht, dass ein Kind Opfer einer strafbaren Handlung geworden ist, hat der Schutz des betroffenen Kindes für den Naturkindergarten Löwenzahn oberste Priorität.

Hinweise auf körperliche oder sexualisierte Gewalt, Misshandlung oder andere möglicherweise strafrechtlich relevante Handlungen werden ernst genommen und unverzüglich entsprechend den festgelegten Handlungswegen bearbeitet.

Mitarbeitende führen keine eigenen Ermittlungen durch und befragen das Kind nicht suggestiv oder wiederholt zum Geschehen.

Äußerungen des Kindes werden aufmerksam aufgenommen und möglichst wortgetreu dokumentiert. Beobachtungen, Aussagen, Gespräche, Entscheidungen und eingeleitete Maßnahmen werden sachlich, vertraulich und nachvollziehbar festgehalten.

Die Einrichtungsleitung sowie Träger beziehungsweise Gesamtleitung werden unverzüglich einbezogen.

Ob und zu welchem Zeitpunkt Polizei oder Staatsanwaltschaft einzuschalten sind, wird unter Berücksichtigung des Schutzes des Kindes, der konkreten Gefährdungssituation und der geltenden Handlungs- und Meldewege fachlich und erforderlichenfalls juristisch abgestimmt.

Eine vorschnelle oder eigenmächtige Konfrontation einer beschuldigten Person wird vermieden, wenn dadurch der Schutz des Kindes oder eine spätere Aufklärung beeinträchtigt werden könnte. Besteht eine akute Gefahr für Leib oder Leben eines Kindes, werden unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen eingeleitet und die zuständigen Stellen eingeschaltet.

Unabhängig von einer möglichen strafrechtlichen Verfolgung bleiben die weiteren gesetzlichen Schutz- und Meldepflichten bestehen. Je nach Sachverhalt sind insbesondere der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sowie bei entsprechenden Ereignissen oder Entwicklungen innerhalb der Einrichtung die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII zu beachten.

Grundsätzlich gilt auch hier: Der Schutz und die Sicherheit des Kindes stehen an erster Stelle. Besonnenes Handeln, eine sorgfältige Dokumentation und ein fachlich abgestimmtes Vorgehen schützen das betroffene Kind und unterstützen eine sachgerechte Klärung.

7 Nachwort

Kinderschutz im Naturkindergarten Löwenzahn bedeutet für uns weit mehr als das Einhalten gesetzlicher Vorgaben. Er zeigt sich jeden Tag darin, wie wir Kindern begegnen, ihnen zuhören, ihre Entscheidungen ernst nehmen, ihre Grenzen respektieren und ihnen Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten schenken.

Unser Naturkindergarten bietet Kindern besondere Freiräume. Wald, Wiesen und Natur sind Orte zum Entdecken, Forschen, Bewegen, Gestalten und gemeinsamen Erleben. Die Kinder dürfen ihren Alltag in hohem Maße mitbestimmen. Sie entscheiden mit, ob sie drinnen oder draußen sein möchten, wohin der gemeinsame Weg führt, womit und mit wem sie spielen, welche Themen sie beschäftigen und an welchen Aktivitäten sie teilnehmen möchten. Ihre Ideen und Entscheidungen prägen unseren gemeinsamen Alltag.

Diese Freiheit braucht Vertrauen und gleichzeitig verlässlichen Schutz. Unsere Aufgabe als pädagogische Mitarbeitende ist es, aufmerksam zu begleiten, Gefahren verantwortungsvoll einzuschätzen und dort Grenzen zu setzen, wo der Schutz eines Kindes oder der Gemeinschaft dies erfordert. Dabei erklären wir Entscheidungen und suchen gemeinsam mit den Kindern nach Lösungen und Alternativen.

Wir möchten Kinder darin bestärken, auf sich selbst und ihre Wahrnehmung zu vertrauen. Sie sollen erfahren, dass sie „Nein“ sagen dürfen, ihre Meinung ändern können, sich beschweren dürfen und selbst entscheiden können, was sie sich zutrauen. Ebenso lernen sie, die Bedürfnisse, Entscheidungen und Grenzen anderer Menschen zu respektieren und Verantwortung für die Gemeinschaft und die Natur zu übernehmen.

Ein wirksames Kinderschutzkonzept lebt davon, dass es nicht nur geschrieben, sondern im Alltag gelebt wird. Es braucht Mitarbeitende, die hinschauen, zuhören, das eigene Handeln reflektieren und bereit sind, Verantwortung zu übernehmen. Träger, Gesamtleitung, Einrichtungsleitung und das gesamte Team tragen gemeinsam dazu bei, dass Kinderschutz und Kinderrechte im Naturkindergarten Löwenzahn selbstverständlich gelebt werden. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern und Familien ist dabei ein wichtiger Bestandteil.

Der Naturkindergarten Löwenzahn soll für jedes Kind ein Ort sein, an dem Freiheit und Sicherheit zusammengehören. Ein Ort, an dem Kinder die Natur mit allen Sinnen erleben, eigene Wege entdecken, Herausforderungen annehmen, Entscheidungen treffen, Gemeinschaft erfahren und dabei sicher sein können, dass Erwachsene aufmerksam an ihrer Seite sind.

Unser Ziel ist, dass die Kinder aus ihrer Zeit im Naturkindergarten Löwenzahn nicht nur viele Erfahrungen und Erinnerungen an gemeinsame Abenteuer in der Natur mitnehmen, sondern vor allem die Gewissheit:

Ich bin wichtig. Meine Meinung zählt. Ich darf mitentscheiden. Ich kenne meine Grenzen und darf Nein sagen. Ich darf mir etwas zutrauen und um Hilfe bitten. Ich werde gehört. Und ich weiß, dass jemand für mich da ist.

Quellenverzeichnis:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Sozialgesetzbuch (SGB)

Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung. Online im Internet: https://www.gesetze-iminternet.de/sgb_8/___45.html [14.02.2018].

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hgg.): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien, 2014. Online im Internet: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDFDateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_de.pdf [14.02.2018].

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend: Das Bundeskinderschutzgesetz. Online im Internet:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinderund-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/dasbundeskinderschutzgesetz/86268?view=DEFAULT> [14.02.14].

Kita als sicherer Ort

Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas online im Internet unter www.evlita.de Febr, 2022

Der Paritätische Gesamtverband: Arbeitshilfe. Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen.

Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, 2016. Online im Internet: Schmid, H. / Meysen, T.: Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In: Kindler, H. / Lillig, S. / Blüml, H. / Meysen, T. / Werner, A. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Deutsches Jugendinstitut e.V., München 2006, S. 2.1.-2.9.

Wiesner, S.: Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz? In: Kindler, H. / Lillig, S. / Blüml, H. / Meysen, T. / Werner, A. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Deutsches Jugendinstitut e.V., München 2006, S. 1.1- 1.5.

Online gestellte Kinderschutzkonzepte von Kindertageseinrichtungen Deutschlands

Isarindianer

Niederau Gartenkinder Ockrilla

Johanniter Kinderschutzkonzept

ChatGPT Plus Formulierungshelfer

Anlagenverzeichnis:

ANLAGE 1: Selbstverpflichtung

ANLAGE: 2 Verhaltenskodex

ANLAGE 3: Beschwerdeweg Eltern

ANLAGE 4: Protokoll Beschwerde

ANLAGE 5: Mitarbeiter

ANLAGE 6: Verhaltensampel

ANLAGE 7: Handlungsschema nach §47

Anlage 1: Selbstverpflichtung

Selbstverpflichtungserklärung

Ich, _____, verpflichte mich, im Umgang mit den mir anvertrauten Kindern nach dem **Kinderschutzkonzept und dem Verhaltenskodex der Evang. Kinderkrippe Sonnenkäfer** zu handeln.

Der Schutz, die Würde und die Rechte jedes Kindes haben für mich oberste Priorität und sind Grundlage meines pädagogischen Handelns.

Ich verpflichte mich insbesondere:

- die **körperliche und seelische Unversehrtheit** jedes Kindes zu schützen.
- jedes Kind in seiner individuellen Persönlichkeit, seiner Selbstständigkeit und seiner Selbstwirksamkeit zu stärken.
- die **Würde, Rechte und persönlichen Grenzen** jedes Kindes zu achten.
- die Vorstellungen, Meinungen, Bedürfnisse und Anliegen der Kinder wahrzunehmen und sie entsprechend ihrem Entwicklungsstand an Entscheidungen zu beteiligen.
- die Signale eines Kindes in Bezug auf **Nähe, Distanz und Körperkontakt** wahrzunehmen und zu respektieren.
- die **Intimsphäre** der Kinder insbesondere beim Wickeln, bei der Körperpflege, beim Toilettengang, beim Umziehen sowie in Schlaf- und Ruhesituationen zu schützen.
- Kindern wertschätzend, respektvoll und ohne Beschämung, Einschüchterung, Diskriminierung oder Gewalt zu begegnen.
- meine Rolle als erwachsene Bezugsperson und das damit verbundene **Machtverhältnis gegenüber Kindern** regelmäßig zu reflektieren und adultistisches Verhalten zu vermeiden.
- Beschwerden sowie verbale und nonverbale Signale von Unwohlsein ernst zu nehmen und entsprechend den vereinbarten Beschwerde- und Handlungswegen weiterzugeben.
- bei beobachteten oder vermuteten **Grenzverletzungen, Übergriffen oder Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung** nicht wegzusehen, sondern entsprechend den im Kinderschutzkonzept festgelegten Handlungsabläufen zu handeln.
- auch dann zu handeln, wenn sich ein Verdacht oder eine Beobachtung auf eine Kollegin, einen Kollegen oder eine vorgesetzte Person bezieht.
- Beobachtungen, Äußerungen, Gespräche und eingeleitete Maßnahmen **zeitnah, sachlich und nachvollziehbar zu dokumentieren** und die vorgesehenen Meldewege einzuhalten.
- bei Ereignissen innerhalb der Einrichtung die im Kinderschutzkonzept festgelegten Regelungen zur **Meldepflicht nach § 47 SGB VIII** und zur Einbeziehung der zuständigen Kindertagesstättenaufsicht zu beachten.
- mich bei Unsicherheiten an die Leitung zu wenden und die vorgesehenen internen und externen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten zu nutzen.
- beobachtetes grenzverletzendes Verhalten im Sinne unserer Kultur des **kollegialen Korrigierens** anzusprechen und Verantwortung für den Schutz der Kinder zu übernehmen.
- das Kinderschutzkonzept und den Verhaltenskodex regelmäßig zu reflektieren und an den vorgesehenen Schulungen und Weiterentwicklungsprozessen mitzuwirken.

Persönliche Erklärung

Ich erkläre, dass gegen mich **kein Verfahren wegen einer Straftat anhängig ist, die meine persönliche Eignung für eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 72a SGB VIII in Verbindung mit § 30a BZRG ausschließt.**

Sollte gegen mich ein entsprechendes Ermittlungs- oder Strafverfahren eingeleitet werden, verpflichte ich mich, den Träger bzw. meine zuständige vorgesetzte Stelle **unverzüglich darüber zu informieren.**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich das Kinderschutzkonzept und den Verhaltenskodex der Evang. Kitas Puchheim kenne und mich verpflichte, die darin festgelegten Grundsätze und Handlungswege verbindlich einzuhalten.

Puchheim, den _____

Name: _____

Unterschrift Mitarbeitende/r: _____

Anlage 2: Verhaltenskodex

VERHALTENSKODEX ZUR SICHERUNG DES KINDESWOHL UND WAHRUNG DER KINDERRECHTE NACH ART. 9 A BAYKIBIG UND § 8A SGB VIII

Leitsatz:

Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als geliebte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.

Wir verpflichten uns zu folgenden Grundsätzen:

1. Selbstwirksamkeit und Wertschätzung

Wir gestalten unsere menschlichen Begegnungen und unser pädagogisches Handeln so, dass Selbstwirksamkeit im Alltag erfahrbar wird. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar sein. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen selbst Unterstützung in Anspruch, wenn wir sie benötigen. Wir verwenden eine wertschätzende, respektvolle und altersgerechte Sprache und Wortwahl. Wir reflektieren Adultismus und nehmen Kinder mit ihren Meinungen, Bedürfnissen und Grenzen ernst.

2. Klare Haltung gegen Grenzverletzungen

Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes oder sexistisches Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert. Wir gestalten Nähe und Distanz professionell und am Bedürfnis des Kindes orientiert. Körperkontakt muss kindgerecht und situationsangemessen sein. Ein Kind darf körperliche Nähe ablehnen.

3. Fehler- und Verantwortungskultur

Fehler und Überforderung werden angesprochen und reflektiert. Es gibt keine Kultur des Schweigens. Eine Atmosphäre der Aufarbeitung ermöglicht Veränderungsprozesse für die Zukunft. Wir reflektieren unser eigenes Verhalten und unsere Machtposition gegenüber Kindern.

4. Beteiligung von Kindern

Kinder werden aktiv an sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen beteiligt. Grenzwerte in Angeboten und Tagesstrukturen behalten wir im Blick. Kinder dürfen „Nein“ sagen und ihre Grenzen äußern. Regeln und Grenzen werden transparent, nachvollziehbar und altersgerecht vermittelt.

5. Umgang mit kindlicher Sexualität und Wahrung der Intimsphäre

Kindliche Sexualität ist Teil der Persönlichkeitsentwicklung. Durch klare Regeln und pädagogische Begleitung beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffen vor. Die Intimsphäre wird insbesondere beim Wickeln, bei der Körperpflege, beim Toilettengang, beim Umziehen sowie in Schlaf- und Ruhesituationen geschützt. Körpernahe Handlungen werden angekündigt und orientieren sich an den Signalen und Grenzen des Kindes.

6. Beschwerdefreundliche Einrichtungskultur

Beschwerden und nonverbale Signale von Unwohlsein werden ernst genommen. Die Intimsphäre der Kinder wird gewahrt. Beschwerden über unangemessene Nähe, Körperkontakt, Sprache oder andere Grenzverletzungen werden ernst genommen.

7. Kollegiales Korrigieren

Kollegiales, unmittelbares Einmischen bei Grenzverletzungen gehört zu unserer Einrichtungskultur.

Wir reagieren insbesondere auf unangemessenen Körperkontakt, Missachtung der Intimsphäre, abwertende Sprache und adultistisches Verhalten.

8. Konfliktfähigkeit und Einhalten von Grenzen und Regeln

Wir geben konstruktive Rückmeldungen, tragen Konflikte aus und schützen die Schwächeren. Grenzen und Regeln werden niemals durch Gewalt, Einschüchterung, Drohungen, Bloßstellung oder entwürdigende Strafen durchgesetzt.

Pädagogische Konsequenzen sind angemessen, nachvollziehbar und achten die Würde und Rechte des Kindes.

9. Professionelles Handeln

Professionelles Handeln bedeutet, eigene Grenzen zu erkennen und Hilfe anzunehmen. Medien werden ausschließlich im pädagogisch verantwortbaren Rahmen eingesetzt. Fotos und Videoaufnahmen erfolgen nur nach den geltenden Regelungen und Einwilligungen. Private Endgeräte werden nicht für Aufnahmen von Kindern verwendet. Mitarbeitende achten auf eine angemessene und professionelle Kleidung. Geschenke und Vergünstigungen dürfen nicht zu Abhängigkeiten, Bevorzugungen oder Benachteiligungen führen.

10. Verantwortung des Trägers und besondere Veranstaltungen

Der Träger stellt Unterstützungssysteme bereit und gewährleistet die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben. Bei Ausflügen, Festen und Veranstaltungen mit Übernachtungen gelten sämtliche Regelungen dieses Verhaltenskodex. Aufsicht, Zuständigkeiten, Schlaf- und Pflegesituationen sowie Rückzugsmöglichkeiten werden im Vorfeld verbindlich geklärt.

11. Konsequenzen

Gewalt, Übergriffe oder unterlassene Hilfeleistung ziehen arbeits- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich. Auch die bewusste oder wiederholte Missachtung der Regelungen zu Nähe und Distanz, Körperkontakt, Intimsphäre, Sprache, Medien, Geschenken, Grenzen und Adultismus wird nicht toleriert.

Ich verpflichte mich diesem Kodex!

Dieser Verhaltenskodex ist bis zur nächsten Überarbeitung gültig.

Datum: _____

Unterschrift Mitarbeitende/r: _____



Anlage 3: Beschwerdeweg Eltern



Anlage 4: Beschwerdeprotokoll

Beschwerdeprotokoll für Eltern und Sorgeberechtigte Evang. Naturkindergarten Löwenzahn

Einrichtung:	
Datum / Uhrzeit:	
Beschwerde aufgenommen von:	
Name Eltern/Sorgeberechtigte:	

Name des Kindes: _____ Gruppe: _____

1. Wie wurde die Beschwerde vorgebracht?

- ☐ Persönliches Gespräch
- ☐ Telefonisch
- ☐ E-Mail / schriftlich
- ☐ Über die Kita-App
- ☐ Über den Elternbeirat
- ☐ Sonstiges: _____

2. Anliegen / Beschwerde

Was wurde von den Eltern/Sorgeberechtigten geschildert?

Hinweis: Bitte sachlich dokumentieren. Beobachtungen, Aussagen anderer Personen und eigene Einschätzungen klar voneinander unterscheiden.

3. Was wünschen sich die Eltern?

4. Erste Reaktion / getroffene Maßnahmen

Was wurde unmittelbar besprochen oder veranlasst?

- ☐ Anliegen konnte direkt geklärt werden.
- ☐ Weiteres Gespräch erforderlich.
- ☐ Weitergabe an die Einrichtungsleitung erforderlich.
- ☐ Weitergabe an die Gesamtleitung / den Träger erforderlich.
- ☐ Weitere Klärung / Fachberatung erforderlich.

5. Vereinbarungen mit den Eltern

Verantwortlich für die weitere Bearbeitung:

Rückmeldung an die Eltern bis:

6. Weiterer Verlauf / Rückmeldung

Datum: _____

7. Abschluss der Beschwerde

- ☐ Beschwerde wurde geklärt.
- ☐ Vereinbarung wurde umgesetzt.
- ☐ Rückmeldung an die Eltern ist erfolgt.
- ☐ Weitere Bearbeitung erforderlich.

Abschließende Bemerkung:

Datum: _____

Unterschrift

Mitarbeitende/r: _____

Unterschrift Leitung: _____

Hinweis zum Kinderschutz

Enthält die Beschwerde Hinweise auf eine mögliche Grenzverletzung, einen Übergriff oder eine Kindeswohlgefährdung, wird sie nicht ausschließlich im regulären

Beschwerdeverfahren bearbeitet. Es gelten unverzüglich die im Kinderschutzkonzept festgelegten Handlungs- und Meldewege. Beobachtungen, Aussagen, Entscheidungen und eingeleitete Maßnahmen sind vollständig, sachlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.



Anlage 5: Mitarbeitende

Evang.-Luth.
Kirchengemeinde
Puchheim



Kindeswohlgefährdungen durch Mitarbeitende

Reaktionen zur Gewährleistung des Kinderschutzes bei Verletzungen durch Mitarbeitende

Grenzverletzungen, die unabsichtlich oder zufällig auftreten und aufgrund der Reaktion des Gegenübers sofort korrigiert werden	Grenzverletzungen, die aus fachlicher/ persönlicher Unzulänglichkeit entstehen und aufgrund der Reaktion der Grenzverletzung führen, jedoch als solche adäquat Anweisungen korrigiert werden	Übergriffe, die aus grundlegenden fachlicher/persönlichen Defiziten entstehen, indem sich über geschützte Normen hinweggesetzt wird und/oder fachliche Standards missachtet werden und das Kind in der Folge damit überfordert und bewusst z. B. gedemütigt, missbraucht oder körperlich verletzt wird. Ein Hinweis auf die Kindeswohlgefährdung gegeben	Straftatbestand, relevante Gewalttaten z. B. in Form von Körperverletzung, sexualisierter Übergriffe, Machtmissbrauch, Nötigung, die mit einer Straftat verfolgt zu reagieren ist
Beispiel: Kindliches Ekeln beim Essen übergehen	Beispiel: Kind anschreien	Beispiel: Kind schlagen Spielsachen von Kindern beschlagnahmen Geschichten und Herabsetzungen von Kindern beschämen und herabsetzen	Beispiel: Kind in Stuhl fixieren Kind in Abstellkammer sperren
Reaktionsmöglichkeiten als „Aktiv Handelnde“ • sich beim Kind entschuldigen • sich selbst reflektieren und das Thema transparent machen • Kind ermutigen, sich zu melden • mit Eltern über die Situation sprechen • kollegiales Feedback einholen	Reaktionsmöglichkeiten als „Aktiv Handelnde“ • Leitung, Träger und Eltern des betroffenen Kindes informieren • Aufarbeitung im Team. Zwingend Unterstützung für die eigenen Fehler einfordern und annehmen • ggf. Unterstützung durch Fachberatung in Anspruch nehmen	Reaktionsmöglichkeiten als „Aktiv Handelnde“ • Leitung, Träger und Eltern des betroffenen Kindes informieren • Aufarbeitung im Team. Zwingend Unterstützung für die eigenen Fehler einfordern und annehmen • Selbstanzeige • Person erlaubt die eigenen Fehler nicht und anteilnehmend und bestimmt intervenieren	Reaktionsmöglichkeiten als „Aktiv Handelnde“ • Leitung, Träger und Eltern des betroffenen Kindes informieren • Aufarbeitung im Team. Zwingend Unterstützung für die eigenen Fehler einfordern und annehmen • Selbstanzeige • Person erlaubt die eigenen Fehler nicht und anteilnehmend und bestimmt intervenieren
Reaktionsmöglichkeiten als Beobachtende (in Absprache mit Leitung und Träger) • Kollegin auf Fehlverhalten ansprechen • Leitung/Träger informieren • ggf. externe Hilfe hinzuziehen (Fachberatung, Supervision, Beratungsstellen)	Reaktionsmöglichkeiten als Beobachtende (in Absprache mit Leitung und Träger) • Leitung, Träger und Eltern des betroffenen Kindes informieren • Aufarbeitung im Team. Zwingend Unterstützung für die eigenen Fehler einfordern und annehmen	Reaktionsmöglichkeiten als Beobachtende (in Absprache mit Leitung und Träger) • Leitung, Träger und Eltern des betroffenen Kindes informieren • Selbstanzeige • Person erlaubt die eigenen Fehler nicht und anteilnehmend und bestimmt intervenieren	Reaktionsmöglichkeiten als Beobachtende (in Absprache mit Leitung und Träger) • Kollegin auf Fehlverhalten ansprechen • Leitung/Träger informieren • Sofortmaßnahmen (sofortige Freistellung vom Dienst) ergreifen • Disziplinarverfahren/Landeskirchenamt und ggf. Strafanzeige veranlassen

Wichtig: In allen Fällen gilt: Das Kindeswohl hat oberste Priorität. Handeln Sie schnell, dokumentieren Sie alles sorgfältig und holen Sie sich Unterstützung.

Anlage 6: Verhaltensampel

Verhaltensampel

Evang. Naturkindergarten Löwenzahn

Verbindliche Orientierung für einen achtsamen, wertschätzenden und grenzwahrenden Umgang

GRÜN

Pädagogisch erwünscht und fachlich begründet

- Wertschätzend, freundlich und respektvoll mit Kindern umgehen
- Jedes Kind als eigenständige Persönlichkeit mit eigenen Rechten anerkennen
- Aufmerksam und aktiv zuhören
- Stärken, Fähigkeiten und Ressourcen der Kinder wahrnehmen und fördern
- Bedürfnisse, Signale und Entwicklungsstand des Kindes berücksichtigen
- Verlässliche, sichere und vertrauensvolle Beziehungen aufbauen
- Klare, verständliche und sichere Strukturen anbieten
- Regeln gemeinsam bzw. altersangemessen gestalten und verlässlich einhalten
- Grenzüberschreitungen zwischen Kindern sowie durch Erwachsene wahrnehmen und beenden
- Zugewandt, klar und verlässlich handeln
- Kinder möglichst wertfrei beobachten und Wahrnehmung von Interpretation trennen
- Eine offene, respektvolle Kommunikationskultur pflegen
- Natürlich, herzlich und professionell mit Kindern umgehen
- Kinder liebevoll und aufmerksam begleiten
- Kindern Zeit geben und sich bewusst Zeit für Kinder nehmen
- Achtsam mit verbalen und nonverbalen Signalen umgehen
- Authentisch und glaubwürdig handeln
- Gefühle wahrnehmen, benennen und empathisch begleiten
- Trauer, Wut, Angst und andere Gefühle zulassen
- Trost, Schutz und Nähe anbieten, wenn das Kind dies möchte
- Behutsam und kindgerecht nachfragen
- Ein faires und gerechtes Miteinander gestalten
- Anerkennung und Lob ehrlich und angemessen ausdrücken
- Fehler als Teil von Lernen und Entwicklung akzeptieren
- Hilfe und Unterstützung anbieten, ohne unnötig Selbstständigkeit abzunehmen
- Kinder bei einer konstruktiven Konfliktlösung begleiten
- Individuelle Lern- und Entwicklungswege ermöglichen
- Freiräume für selbstbestimmtes Spiel und eigene Erfahrungen schaffen
- Kinder alters- und entwicklungsangemessen beteiligen
- Kinderrechte im Krippenalltag leben und sichtbar machen
- Privatsphäre, Schamgrenzen und Intimsphäre der Kinder achten und schützen

GELB

Nicht erwünscht – ansprechen, prüfen und reflektieren

- Kinder ohne nachvollziehbaren pädagogischen Grund von Aktivitäten ausschließen
- Kinder überfordern oder überbehüten
- Einzelne Kinder ablehnen oder bevorzugen
- Kinder abwertend miteinander vergleichen
- Intimsphäre oder Rückzugsbedürfnis nicht ausreichend beachten
- Den kindlichen Willen durch bedrängendes Überreden übergehen
- Kinder auslachen oder sich über sie lustig machen
- Ironische, spöttische oder abwertende Bemerkungen verwenden
- Als Erwachsene vereinbarte Regeln oder Absprachen nicht einhalten
- Ein Kind nicht ausreden lassen oder seine Signale wiederholt übergehen
- Unangemessen autoritär oder bestimmend auftreten
- Bei problematischen Situationen bewusst wegschauen
- Lautes, körperlich angespanntes oder einschüchterndes Auftreten
- Kinder stigmatisieren, etikettieren oder auf bestimmte Verhaltensweisen festlegen
- Bestehende Regeln ohne nachvollziehbaren Grund fortlaufend verändern
- Eigene Belastung, Ungeduld oder persönliche Grenzen am Kind ausagieren

Reflexion im gelben Bereich: Solche Situationen können im Alltag vorkommen, dürfen aber nicht unbeachtet bleiben. Sie werden zeitnah angesprochen und fachlich reflektiert. Dabei fragen wir uns unter anderem: Was löst bei mir Stress oder Ärger aus? Wo liegen meine eigenen Grenzen? Welche andere Handlungsmöglichkeit hätte ich? Kollegiale Beratung und die Leitung unterstützen dabei.

ROT

Nicht zulässig – Schutz sicherstellen und sofort handeln

- Emotionale Zuwendung bewusst verweigern, z. B. Trost, Zuspruch oder Verständnis
- Die Aufsichtspflicht bewusst verletzen
- Kinder demütigen, beschämen, bedrohen oder einschüchtern
- Kinder bewusst überfordern oder ihnen Angst machen
- Zwang als Erziehungsmittel einsetzen
- Körperliche Nähe gegen den Willen des Kindes erzwingen
- Ein Kind gegen seinen Willen streicheln, lieblosen oder küssen
- Kinder auf den Mund küssen
- Ein Kind ohne pflegerische oder medizinische Notwendigkeit im Genitalbereich berühren
- Sexualisierte Handlungen in Anwesenheit von Kindern vornehmen
- Ein Kind sexuell stimulieren oder sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen
- Kinder zu sexualisierten Handlungen oder Posen auffordern
- Kinder nackt oder in sexualisierten Situationen fotografieren oder filmen
- Körperliche, seelische oder sexualisierte Übergriffe unter Kindern ignorieren
- Kindliche Grundbedürfnisse bewusst missachten
- Notwendigen verbalen Kontakt, Hilfe oder Unterstützung verweigern
- Kinder unbegründet festhalten, einsperren oder aussperren
- Kinder zum Essen oder Schlafen zwingen
- Kinder verbrühen, unterkühlen oder bewusst gesundheitlich gefährden
- Kinder schlagen, zerren, schubsen, schütteln oder treten
- Kinder anschreien, herabwürdigen oder verbal verletzen

Für den roten Bereich gilt: Diese Verhaltensweisen sind nicht zulässig. Der Schutz des Kindes wird unmittelbar sichergestellt. Leitung und gegebenenfalls Träger werden entsprechend den verbindlichen Handlungswegen einbezogen. Beobachtungen, Gespräche, Entscheidungen und Maßnahmen werden sachlich und nachvollziehbar dokumentiert.

Schutzstandards in besonderen Alltagssituationen

Die folgenden Absprachen konkretisieren die Verhaltensampel für Situationen, in denen Nähe, Abhängigkeit, Pflege, Intimsphäre oder besondere Vertrauensverhältnisse erhöhte Aufmerksamkeit erfordern. Sie sind für alle Mitarbeitenden verbindlich.

Nähe und Distanz

Die Verantwortung für eine kindgerechte Gestaltung von Nähe und Distanz liegt bei den Erwachsenen. Körperliche und emotionale Nähe orientiert sich am Bedürfnis des Kindes und niemals am persönlichen Bedürfnis der Fachkraft. Rückzug, Abwenden, ein „Nein“ oder andere ablehnende Signale werden respektiert. Einzelkontakte werden transparent und fachlich begründet gestaltet.

Digitale Medien, Fotos und soziale Netzwerke

Fotos, Videos und digitale Dokumentationen werden nur im Rahmen gültiger Einwilligungen und der Regelungen der Einrichtung erstellt. Auch das aktuelle Signal des Kindes wird respektiert. Aufnahmen dienen ausschließlich pädagogischen bzw. dienstlichen Zwecken und werden auf vorgesehenen dienstlichen Geräten und Systemen verarbeitet. Private Geräte werden nicht für Aufnahmen von Kindern verwendet. Eigenmächtige Veröffentlichungen oder Weitergaben sind ausgeschlossen.

Beachtung der Intimsphäre

Pflegehandlungen werden – außer in akuten Notfällen – angekündigt und sprachlich begleitet. Zustimmung, Ablehnung und Körpersignale des Kindes werden beachtet. Das Kind wird nicht unnötig entkleidet oder bloßgestellt. Pflege-, Toiletten- und Umziehsituationen schützen Würde, Schamgrenzen und Privatsphäre.

Begleitung beim Toilettengang

Kinder werden entsprechend ihrem Entwicklungsstand unterstützt. Notwendige Hilfen werden angekündigt und erklärt. Soweit möglich wird berücksichtigt, von wem das Kind Hilfe annehmen möchte. Türen und Sichtschutz werden so genutzt, dass die Intimsphäre gewahrt bleibt.

Angemessener Körperkontakt

Körperkontakt ist in der Krippe ein wichtiger Bestandteil von Bindung, Pflege und Trost. Berührungen sind zulässig, wenn sie dem Bedürfnis oder der notwendigen Versorgung des Kindes dienen und vom Kind angenommen werden. Verbale und nonverbale Signale werden aufmerksam beachtet. Körperkontakt wird niemals zur Belohnung, Bestrafung oder Manipulation eingesetzt.

Sprache, Wortwahl, Mimik und Gestik

Unsere Sprache ist respektvoll, klar und kindgerecht. Abwertende, ironische, beschämende, diskriminierende oder sexualisierte Sprache wird nicht geduldet. Dies gilt ebenso für Mimik, Gestik und Tonfall. Äußerungen der Kinder werden ernst genommen. Beobachtete Grenzverletzungen werden angesprochen und nach dem Kinderschutzkonzept bearbeitet.

Wickeln

Das Wickeln wird ruhig, respektvoll und beziehungsorientiert gestaltet. Die Fachkraft kündigt es an und bezieht das Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend ein. Wünsche hinsichtlich der Bezugsperson werden soweit möglich berücksichtigt. Vollständiges Entkleiden erfolgt nur, wenn es pflegerisch erforderlich ist. Wickelsituationen sind für das Team transparent, ohne die Intimsphäre des Kindes zu verletzen.

Fieber messen und gesundheitliche Versorgung

Die Körpertemperatur wird ausschließlich mit den in der Einrichtung vorgesehenen, nicht invasiven Methoden gemessen, z. B. kontaktlos an der Stirn oder nach interner Regelung in der Achselhöhle. Eine rektale Messung findet in der Kinderkrippe nicht statt. Medizinische und pflegerische Maßnahmen erfolgen nur im Rahmen der geltenden Vereinbarungen.

Mittagsschlaf und Ruhezeiten

Kein Kind wird zum Schlafen gezwungen. Einschlafrituale, vertraute Gegenstände und individuelle Bedürfnisse werden berücksichtigt. Körperkontakt, Tragen oder beruhigende Berührungen erfolgen nur, wenn das Kind dies sucht oder annimmt. Die Aufsicht ist jederzeit sichergestellt.

Umziehen

Individuelle Schamgrenzen werden respektiert. Kinder, die einen geschützten Bereich wünschen, erhalten – soweit räumlich möglich – Rückzug und Privatsphäre. Kein Kind wird bloßgestellt.

Altersgerechte Aufklärung und Körperwissen

Fragen zu Körper, Schwangerschaft, Geburt oder Unterschieden zwischen Menschen werden alters- und entwicklungsangemessen, sachlich und wertschätzend beantwortet. Körperteile werden klar und korrekt benannt. Beschämende oder irreführende Begriffe werden vermieden. Bei weitergehendem Gesprächsbedarf wird die Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten gesucht.

Geschenke und Vergünstigungen

Einzelne Kinder werden nicht persönlich beschenkt, wenn dadurch Bevorzugung, Abhängigkeit oder ein besonderes Näheverhältnis entstehen könnte. Kleine Geschenke zu pädagogisch begründeten Anlässen werden transparent und nach einheitlichen Regeln gestaltet. Geschenke von Eltern an Mitarbeitende werden nach den trägerinternen Regelungen behandelt.

Zusammenarbeit mit Eltern

Eltern werden über Kinderschutz, Intimsphäre und Kinderrechte informiert. Wünsche der Sorgeberechtigten werden ernst genommen,

Wasser-, Matsch- und sommerliche Spielsituationen

Bei Wasser- und Matschspielen wird die Intimsphäre geschützt. Kinder tragen geeignete Bade- oder Wechselkleidung bzw. Windeln. Umzieh- und Pflegesituationen werden vor Blicken Dritter geschützt. Bei einsehbaren Außenbereichen wird besonders auf angemessene Bekleidung und Schutz geachtet.

Körpererkundung und sogenannte Doktorspiele

Körpererkundung ist Teil der kindlichen Entwicklung. Beteiligte Kinder sollen einen vergleichbaren Entwicklungsstand haben; Teilnahme ist freiwillig und kann jederzeit beendet werden. Niemand darf überredet oder gezwungen werden. Gegenstände werden nicht in Körperöffnungen eingeführt. Bei Machtgefälle, Unwohlsein, Grenzverletzungen oder Verletzungsgefahr greifen Mitarbeitende unmittelbar ein.

Rückzugsorte innen und außen

Kinder brauchen geschützte Räume für selbstständiges Spiel und Rückzug. Die Nutzung von Nebenräumen, Nischen und Außenbereichen richtet sich nach Alter, Entwicklungsstand, Gruppenzusammensetzung und Gefährdungspotenzial. Mitarbeitende vereinbaren Regeln, stellen die Aufsicht sicher und überprüfen die Situation regelmäßig.

Veranstaltungen, Ausflüge und besondere Betreuungssituationen

Auch bei Festen, Ausflügen und besonderen Veranstaltungen gelten alle Schutzstandards. Zuständigkeiten, Aufsicht, Rückzugsmöglichkeiten, Toiletten- und Pflegesituationen sowie der Umgang mit Fotos werden im Vorfeld geklärt. Übernachtungen sind in der Kinderkrippe Sonnenkäfer derzeit kein reguläres Angebot; gegebenenfalls wären vorab gesonderte Schutz- und Aufsichtsregelungen festzulegen.

Verantwortung im Team

Kinderschutz ist eine gemeinsame Aufgabe. Mitarbeitende sprechen grenzverletzendes Verhalten offen und sachlich an und holen sich

dürfen aber nicht dazu führen, dass Rechte, Grenzen oder Schutzbedürfnisse des Kindes übergangen werden. Beschwerden und Hinweise werden ernst genommen, dokumentiert und nach dem festgelegten Verfahren bearbeitet.

Unterstützung bei Unsicherheit oder Belastung. Niemand darf aus Kollegialität wegsehen. Bei Verdacht werden Leitung und gegebenenfalls Träger entsprechend den Handlungswegen einbezogen. Relevante Beobachtungen und Maßnahmen werden dokumentiert.

Verbindlichkeit und gemeinsame Reflexion

Die Verhaltensampel und die ergänzenden Schutzstandards geben allen Mitarbeitenden der Evang. Kinderkrippe Sonnenkäfer eine gemeinsame Orientierung. Sie dienen der Prävention und der regelmäßigen Reflexion des pädagogischen Handelns.

Verhaltensweisen im grünen Bereich beschreiben unsere fachliche Zielsetzung. Verhaltensweisen im gelben Bereich werden nicht bagatellisiert: Sie werden zeitnah angesprochen, reflektiert und konkrete Veränderungen werden vereinbart. Verhaltensweisen im roten Bereich sind nicht zulässig. Der Schutz des Kindes wird unmittelbar sichergestellt und das weitere Vorgehen richtet sich nach den verbindlichen Handlungs-, Dokumentations- und Meldewegen des Kinderschutzkonzeptes.

Alle Mitarbeitenden tragen Verantwortung dafür, hinzusehen, Grenzen zu achten und Beobachtungen anzusprechen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Verhalten von einer Kollegin, einem Kollegen, einer Leitungskraft, einer externen Fachkraft oder einer anderen in der Einrichtung tätigen Person ausgeht.

Die Inhalte werden bei der Einarbeitung neuer Mitarbeitender aufgegriffen und regelmäßig im Team reflektiert. Veränderungen im pädagogischen Alltag, neue Risiken oder Erkenntnisse aus Beschwerden und Vorfällen werden genutzt, um die Schutzstandards weiterzuentwickeln.

Ich habe die Verhaltensampel und die Schutzstandards zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, diese in meinem pädagogischen Handeln einzuhalten.

Name	Datum	Unterschrift



Anlage 7: Handlungsschema nach § 47 SGB VIII

Notfallplan bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

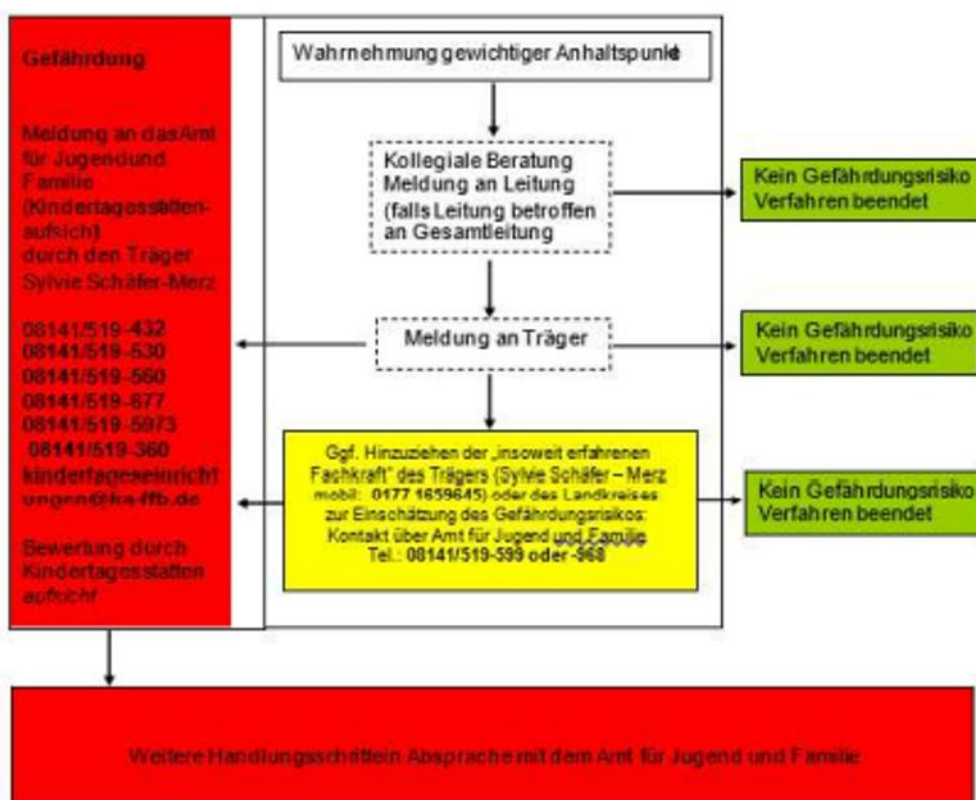


Ablaufschema Kindeswohlgefährdungsabklärung

Handlungsschritte bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch Beschäftigte oder betreute Kinder nach § 47 SGB VIII

Wichtig:

1. lückenlose Dokumentation über sämtliche Verfahrensschritte und Aufbewahrung
2. Information der Personensorgeberechtigten/Eltern aller beteiligten Kinder





Anlage 8: Handlungsschema nach § 8a SGB VIII



Ablaufschema Kindeswohlgefährdungsabklärung

Handlungsschritte bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld des betreuten Kindes nach § 8a SGB VIII

Wichtig: lückenlose Dokumentation über sämtliche Verfahrensschritte und Aufbewahrung

